

# Haufe IFRS-Kommentar (Online-Version)

Das Standardwerk

1. Auflage 0. Onlineprodukt.  
ISBN 978 3 448 08288 3

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsbilanzrecht, Bilanzsteuerrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## § 5 ANHANG (NOTES AND DISCLOSURES)

| Inhaltsübersicht   | Rz    |
|--|-------|
| <b>Vorbemerkung</b>  |       |
| 1 Zielsetzung, Regelungsinhalt, Begriffe . . . . .                                       | 1–13  |
| 1.1 IAS 1: Der Anhang als fünfter (sechster) Abschlussbestandteil . . . . .              | 1–5   |
| 1.2 Arbeitsteilung zwischen IAS 1, IFRS 5 und den anderen Standards . . . . .            | 6–13  |
| 2 Funktion der „Prosa“ im Jahresabschluss . . . . .                                      | 14–16 |
| 3 Gliederungsstruktur des IFRS-Anhangs . . . . .   | 17–22 |
| 4 Der allgemeine Teil des Anhangs. . . . .   | 23–71 |
| 4.1 Überblick . . . . .  | 23–24 |
| 4.2 Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden . . . . .                | 25–38 |
| 4.3 Angaben zur Ausübung des Ermessens . . . . .   | 39–65 |
| 4.3.1 Überblick . . . . .  | 39–43 |
| 4.3.2 Auslegungsbedürftige Regeln, unbestimmte Rechtsbegriffe, Regelungslücken . . . . . | 44–49 |
| 4.3.3 Schätzungen, Bewertungsunsicherheiten . . . . .                                    | 50–60 |
| 4.3.4 Zusammenfassende Beurteilung. . . . .  | 61–65 |
| 4.4 <i>Information overload</i> und <i>materiality</i> . . . . .                         | 66–70 |
| 4.5 Formulierungsbeispiel für den allgemeinen Teil des Anhangs . . . . .                 | 71    |
| 5 Angaben zu Zahlungspflichten aus schwebenden Geschäften . .                            | 72    |
| 6 Besondere Angabepflichten für deutsche IFRS-Anwender . . . .                           | 73    |
| 7 Unterlassung nachteiliger Angaben – explizite und implizite Schutzklauseln . . . . .   | 74–76 |
| 8 Anwendungszeitpunkt, Rechtsentwicklung . . . . .                                       | 77–79 |
| 9 Zusammenfassende Praxishinweise, Verweis auf Checkliste „Abschlussangaben“ . . . . .   | 80–84 |

**Schrifttum:** FREIBERG, Anhangangaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus schwebenden Verträgen, PiR 2008, S. 273 ff.; HOFFMANN/LÜDENBACH, Die bilanzielle Abbildung der Hypothekenkrise und die Zukunft des Bilanzrechts, DB 2007, S. 2213; HOFFMANN/LÜDENBACH, Zur Offenlegung der Ermessensspielräume bei der Erstellung des Jahresabschlusses – Rechnungslegung in euklidischen Räumen?, DB 2003, S. 1965 ff.; INSTITUTE OF CHARTERED ACCOUNTANTS OF SCOTLAND (ICAS)/NEW ZEALAND INSTITUTE OF CHARTERED ACCOUNTANTS (NZICA), Losing the excess baggage; Reducing disclosures in financial statements to what's important, 2011.; KÜTING/STRAUSS, Die Intensität und Komplexität der Anhangangaben nach HGB und IFRS im Vergleich, StuB 2011, S. 439 ff.; LOITZ/WEBER, Herausforderungen bei der Anhangerstellung nach IFRS, eine empirische Untersuchung, DB 2008, S. 2149 ff.; LÜDENBACH, Verzicht auf Anlagespiegel aus materiality-Gründen, PiR 2012 S. 32 ff.; PAREDES, Blinded by the Light: Information Overload and its Consequences for Securities Regulation, Washington University Law Quarterly 2003, S. 417 ff.;

TSAI/KLAYMAN/HASTIE, Effects of Amount of Information on Judgment Accuracy and Confidence, [www.chica-gogsb.edu/research/workshops/marketing/archive/WorkshopPapers/S06/Tsai.pdf](http://www.chica-gogsb.edu/research/workshops/marketing/archive/WorkshopPapers/S06/Tsai.pdf); ZEYER/MAIER, Pflichtangaben nach § 315a Abs. 1 HGB im IFRS-Abschluss, PiR 2010, S. 189 ff.

### Vorbemerkung

Die Kommentierung bezieht sich auf IAS 1 und berücksichtigt alle Ergänzungen, Änderungen und Interpretationen, die bis zum 1.1.2013 beschlossen wurden. Einen Überblick über ältere Fassungen sowie diskutierte oder schon als Änderungsentwurf vorgelegte zukünftige Regelungen enthalten Rz 77 ff.

## 1 Zielsetzung, Regelungsinhalt, Begriffe

### 1.1 IAS 1: Der Anhang als fünfter (sechster) Abschlussbestandteil

- 1 IAS 1.10 bestimmt, dass der vollständige IFRS-Abschluss folgende Bestandteile enthalten muss:
  - vier (ggf. fünf) **Rechenwerke** (Bilanz, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Gesamtergebnisrechnung sowie – falls nicht in die Gesamtergebnisrechnung integriert – GuV)<sup>1</sup>
  - einen **Anhang** bzw. **Anhangsangaben** (*notes and disclosures*)
- 2 Das **deutsche** Bilanzrecht kennt in Ergänzung seiner Rechenwerke (rechtsformabhängig) einen Anhang (und einen Lagebericht). Das **IFRS-Regelwerk** schreibt (rechtsformunabhängig) die Ergänzung um *notes and disclosures* vor. Der erste Begriff verdeutlicht eher die Technik der Verbindung von Rechenwerk und Anhang, der zweite Begriff gibt eher die Funktion des Anhangs wieder:
  - **Anmerkungen** (*notes*): Jeder erläuterungsbedürftige Abschlussposten (aus Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung) ist **technisch** mit einem **Querweis** (*cross-reference*) zu sämtlichen im Anhang seiner Erläuterung dienenden Informationen zu versehen (IAS 1.113). Werden bspw. die latenten Steuern unter Ziffer 24 des Anhangs erläutert, findet der Bilanzleser sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz in einer zusätzlich zur Textspalte und zur Zahlenspalte eingefügten Anmerkungsspalte die Ziffer 24.
  - **Offenlegungen** (*disclosures*): Dem Anhang kommt die **Funktion** zu, die Zahlen der Rechenwerke, d. h. ihr Zustandekommen (Methoden) und ihren Inhalt (Zusammensetzung), zu erläutern sowie zusätzliche Informationen zu liefern, die nicht Teil der Finanzbuchhaltung bzw. der anderen Abschlussbestandteile sind (IAS 1.112).
- 3 Der **Wortgebrauch der deutschen IFRS-Praxis** ist uneinheitlich. In Bezug auf die einzelnen Erläuterungen wird teils von „Angaben“, teils mit gleicher Bedeutung von „Anhangsangaben“, teils mit wiederum gleicher Bedeutung von „*notes*“ gesprochen. „*notes*“ und „Anhangsangaben“ werden andererseits aber auch für den fünften Teil des Jahresabschlusses, d. h. die Summe der „Angaben“ bzw. den „Anhang“ benutzt. Die Praxis kann mit derartigen Unschärfen gut leben, da sich i. d. R. ohne weiteres aus dem Kontext ergibt, was gemeint ist.

<sup>1</sup> Bei börsennotierten Gesellschaften außerdem Segmentrechnung (→ § 36 Rz 5).

Insoweit ist auch in **diesem Kommentar** kein akademischer Sprachpurismus betrieben worden und eine gewisse Begriffsvielfalt zu finden. Einzig die betreffenden Unterkapitel der einzelnen Paragraphen dieses Kommentars sind im Interesse der schnellen Orientierung einheitlich mit „Angaben“ überschrieben. Für die Wahl gerade dieses Begriffes als Kapitelüberschrift sprach auch, dass im IFRS-Regelwerk häufiger als im HGB **zwei Alternativen** bestehen:

- Alternative I: hoch aggregierte Bilanz oder GuV mit Erläuterung der Postenzusammensetzung im Anhang (**Angabe im Anhang**),
- Alternative II: stark untergliederte Bilanz oder GuV (**Angabe in der Bilanz** oder GuV selbst) mit entsprechend weniger Erläuterungsbedarf für den Anhang.

Das IFRS-Regelwerk spricht oder sprach in diesem Zusammenhang von Informationen und Angaben (*informations and disclosures*), die alternativ „in the notes“ oder „in the statement of financial position/income statement“ zu machen sind. In derartigen **Wahlrechtskontexten** sind „Angaben“ mithin nicht zwangsläufig zugleich „Anhangsangaben“, sondern wahlweise auch Untergliederungen der Bilanz, GuV usw. Ein **Beispiel** für ein solches Wahlrecht wäre die Untergliederung der Vorräte. Nach IAS 1.54g reicht ein zusammengefasster Bilanzposten „Vorräte“ aus, der dann aber im Anhang i. d. R. nach seinen Bestandteilen („Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ usw.) zu erläutern wäre (→ § 17 Rz 39). Wird die Untergliederung hingegen schon auf Bilanzenebene vorgenommen, besteht für diese Anhangsangaben kein Bedarf mehr.

## 1.2 Arbeitsteilung zwischen IAS 1, IFRS 5 und den anderen Standards

IAS 1 ist der **allgemeine** Standard, der festlegt,

- welche **Posten** zwingend innerhalb der Rechenwerke selbst und welche wahlweise auch im Anhang **aufzuschlüsseln** sind,
- welche **weiteren Mindestangaben** der Anhang geben soll und
- wie der Anhang zweckmäßigerweise zu **gliedern** ist.

Die konkreten Anforderungen ergeben sich hingegen zum größten Teil aus den **anderen** Standards. IAS 1 enthält eher die abstrakten Überschriften, die einzelnen Standards eher den Text, der diesen Überschriften zu folgen hat. In diesem Sinne lässt sich beispielsweise

- aus IAS 1.119 entnehmen, **dass** die Bilanzierungsmethoden für Sachanlagen im Anhang anzugeben sind,
- während die Frage, **was** genau anzugeben ist für die Sachanlagen in IAS 16 beantwortet wird.

Diese **Arbeitsteilung** macht doppelten Sinn. Sie betont zum einen den integrativen Zusammenhang von Bilanzierung und Erläuterung. Sie hebt sich zum andern von einer falschen **Checklistenpraxis** ab, die zum Abhaken drängt, wo einzel-fallbezogene *materiality*-Überlegungen (Rz 16) angezeigt wären. Nur im integrativen Arbeitskontext zur Erstellung der Rechenwerke (Bilanz, GuV usw.) und unter dem *materiality*-Vorbehalt kann eine Checkliste sinnvoll eingesetzt werden. Nur so sollte auch die **Checkliste** „Abschlussangaben“ in diesem Kommentar verwendet werden.

Im HGB sind die Anhangsangaben überwiegend in einem besonderen Abschnitt (§§ 284–288 HGB sowie für den Konzern §§ 313f. HGB) geregelt.

Auch inhaltlich und in der Bilanzierungspraxis führt der handelsrechtliche Anhang in gewisser Weise ein separates Dasein. Er ist so gesehen nicht Anhang, sondern **Anhängsel**. Die Praxis „bilanziert erst einmal“, bevor sie sich „noch um den Anhang kümmert“. Im IFRS-System sind die spezifischen *notes and disclosures* hingegen dort behandelt, wo auch die spezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen geregelt sind, also in den jeweiligen Einzelstandards.<sup>2</sup> Auch inhaltlich besteht ein engerer Zusammenhang zwischen Angaben und Bilanz, da viele Untergliederungen wahlweise hier oder dort vorgenommen werden können.

- 10 Für die **Praxis** folgt daraus: Eine Arbeitsteilung (bei der Abschlusserstellung oder -prüfung) der Art „erst Bilanz, dann Anhang“ oder „Meier Anlagevermögen, Müller Anhang“ macht wenig Sinn. Der IFRS-Anhang will ernst genommen und integral mit dem jeweiligen Posten bearbeitet werden. Dieser Logik der Praxis folgt auch der **Aufbau dieses Kommentars**. Die spezifischen Angaben werden nicht in diesem Kapitel, sondern in den postenbezogenen Paragrafen behandelt. An diesen Stellen des Kommentars wird, da die Praxis sich mit Prosa zuweilen schwerer tut als mit Algebra, anhand von **Formulierungsbeispielen** gearbeitet. Das vorliegende Kapitel kann sich demgemäß auf Ausführungen zur Funktion des Anhangs und zu seinen allgemeinen, nicht fallspezifischen Strukturen und Inhalten beschränken.
- 11 Die Arbeitsteilung zwischen IAS 1 und den speziellen Standards ist allerdings nicht in jeder Hinsicht eindeutig. Als problematisch stellt sich die Vorgabe von IAS 1.112 (c) zur **Vollständigkeit** der Berichterstattung dar. Danach hat der Anhang jede Information zu geben, „die nicht an anderer Stelle des Jahresabschlusses präsentiert wird, aber relevant für das Verstehen (*understanding*) des Jahresabschlusses ist.“ Die Regelung hat abstrakt den Charakter einer **Auffangvorschrift**: Für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendige Informationen sind danach auch dann zu geben, wenn sie nicht spezifisch in einzelnen Standards verlangt werden. Fraglich bleibt dann konkret allerdings, welche Informationen für das Verständnis relevant sind.
- Bei ausufernder Interpretation droht die Gefahr des *information overload* (Rz 66),
  - bei restriktiver Interpretation bliebe die Vorschrift ohne Anwendungsbereich.
  - Eine mittlere, u. E. sachgerechte Interpretation zielt auf Analogieschlüsse; wo für den zu beurteilenden Sachverhalt keine spezifischen **Angabepflichten** bestehen, wohl aber für **analoge Sachverhalte**, ist IAS 1.112c anzuwenden. Ein Beispiel wird unter Rz 72 gegeben.
- 12 Anlage Abgrenzungs- bzw. Arbeitsteilungsprobleme können sich auch im Verhältnis der speziellen Standards zu IFRS 5 ergeben. Hierzu wird auf → § 29 Rz 51 verwiesen.
- 13 Die Erweiterung des Anhangs um **freiwillige Angaben** ist u. E. jedenfalls insoweit zulässig, als dadurch Systematik und Verständlichkeit des Anhangs nicht

<sup>2</sup> Eine wichtige Ausnahme sind Finanzinstrumente: Ansatz und Bilanzierung in IAS 39/IFRS 9, Angaben in IFRS 7 (→ § 28).

gefährdet werden (IAS 1.113).<sup>3</sup> Hingegen sind umfangreiche „Nebendarstellungen“, z. B. in der Form eines Umwelt- oder Sozialberichts, oder auch der von § 315a HGB für deutsche Anwender verlangte **Lagebericht** gem. IAS 1.13f. nicht Bestandteil des IFRS-Abschlusses und sollten daher u. E. auch durch Bezeichnung und Positionierung davon unterschieden werden.

Machen nicht börsennotierte Gesellschaften freiwillige Angaben zu Segmenten (IFRS 8) oder dem Ergebnis pro Aktie (IAS 33), gilt: Soweit diese Angaben den Vorgaben von IFRS 8 bzw. IAS 33 voll entsprechen, sind sie als Teil des IFRS-Abschlusses, ansonsten außerhalb zu präsentieren.<sup>4</sup>

## 2 Funktion der „Prosa“ im Jahresabschluss

Der Jahresabschluss besteht primär aus bestimmten Rechenwerken (Bilanz, GuV usw.). Diese Rechenwerke enthalten 14

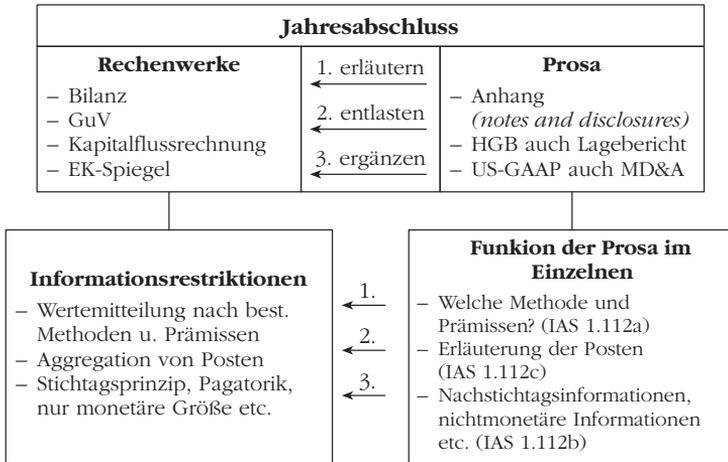
- Größen, die nach bestimmten Ansatz- und Bewertungsmethoden zustande gekommen sind,
- dabei in bestimmter Weise zu Posten **aggregiert** wurden und
- insgesamt die Verhältnisse (Lage usw.) des Unternehmens nur unter einschränkenden Prämissen (z. B. **Stichtagsprinzip**, Beschränkung auf in **Geldeinheiten** messbare Größen, *going-concern*-Prinzip) wiedergeben.

Aus diesen Eigenschaften und Grenzen der buchhalterischen Abbildung der Unternehmenswirklichkeit ergibt sich die **Hauptfunktion** der Prosa im Jahresabschluss. Der Anhang soll die anderen Abschlussbestandteile **erläutern, entlasten und ergänzen**. Er soll insbesondere Antwort auf folgende Fragen geben: 15

- Wie sind die Zahlen der Rechenwerke zustande gekommen? (**Methoden und ggf. Prämissen**; IAS 1.112a)
- Was enthalten die Zahlen in den Rechenwerken? (Erläuterung bzw. **Disaggregation** der Posten; IAS 1.112c)
- Was enthalten die Zahlen der Rechenwerke demgegenüber (noch) nicht? (Ereignisse **nach dem Stichtag**, Eventualverbindlichkeiten, nicht quantifizierbare oder **monetär nicht** quantifizierbare Größen; IAS 1.112b)

<sup>3</sup> Ähnlich KUPSCH, HdJ, IV/4 Tz. 68 für den HGB-Anhang: „Der gesetzlich normierte Informationsgehalt der Berichterstattung darf durch die inhaltliche Ausweitung des Anhangs nicht beeinträchtigt werden. Insoweit steht der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit einer Aufblähung des Anhangs durch freiwillige Zusatzangaben entgegen.“

<sup>4</sup> Gl. A. KPMG, Insights into IFRS, 2012/13, Tz. 5.8.10.50.



**Abb. 1: Rechenwerke und Prosa im Jahresabschluss**

Der Anhang hat hingegen **keine Kompensationsfunktion**.<sup>5</sup> Eine falsche, nicht den Einzelregeln der Standards folgende Bilanzierung kann nicht durch korrigierende Anhangsangaben geheilt werden (IAS 1.18). Nur ganz ausnahmsweise ist eine Abweichung von den Einzelregeln zulässig. Die Abweichung ist dann nach Grund, Art und quantitativer Wirkung im Anhang anzugeben (IAS 1.20; → § 1 Rz 67).

- 16 Der Anhang ist wegen der Fülle der dem Grunde nach vorgeschriebenen Angaben ein besonders wichtiges Anwendungsobjekt des *materiality*-Gedankens. Eine vorrangig quantitative bzw. prozentuale Definition, wie sie bei Bilanz- und GuV-Positionen Sinn machen kann, ist dabei weniger angezeigt als ein qualitatives Verständnis, das auf die Art des Sachverhaltes abstellt, somit einzelfallbezogen, damit aber notwendig auch sehr subjektiv ist.<sup>6</sup> Auf die Erläuterungen in Rz 70 und → § 1 Rz 61 ff. wird verwiesen.

### 3 Gliederungsstruktur des IFRS-Anhangs

- 17 In teilweiser Entsprechung zu den vorstehenden theoretischen Überlegungen findet sich in IAS 1.114. eine **Gliederungsvorgabe** für den Anhang. Er trennt im Wesentlichen zwischen

- **allgemeinen Angaben**, darunter
  - eine Angabe der Übereinstimmung mit IFRS (→ § 1 Rz 50ff.) sowie
  - eine Zusammenfassung der wichtigsten Bilanzierungsmethoden (*summary of significant accounting policies*),
- **Postenerläuterungen** in der Reihenfolge der Rechenwerke und der Posten innerhalb dieser Rechenwerke und

<sup>5</sup> So auch ADS International, Abschn. 24, Tz. 3, und KLEEKÄMPER et al., in: BAETGE et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IAS, 2. Aufl., IAS 1, Tz. 19.

<sup>6</sup> In diesem Sinne HEERING/HEERING, StuB 2004, S. 149ff.

- **sonstigen Angaben**, u.a.
  - zu Eventualschulden und sonstigen finanziellen Verpflichtungen,
  - zum Risikomanagement der Gesellschaft.

Unser nachfolgender Vorschlag zur Umsetzung dieser Vorgabe (aus deutscher Sicht um Ausführungen zu § 315a HGB ergänzt; → § 7 Rz 13 ff.) präsentiert entsprechend der angelsächsischen Praxis und der Vorgehensweise deutscher Großunternehmer die GuV bzw. Gesamtergebnisrechnung **vor** der Bilanz. Eine andere Reihenfolge der Rechenwerke ist zulässig, dann aber auch im Anhang zu beachten (IAS 1.105c).

18

### Beispiel

#### I. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Übereinstimmung mit IFRS (Rz 71)  
(Ggf. ergänzen um Angaben zur erlaubten vorzeitigen Anwendung eines Standards.)
2. Konsolidierungskreis- und Konsolidierungsmethoden  
(→ § 32 Rz 80 ff.)
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden  
(Rz 24)

#### II. ERLÄUTERUNG DER ABSCHLUSSPOSTEN

##### ERLÄUTERUNG DER GESAMTERGEBNISRECHNUNG

4. bis xx

##### ERLÄUTERUNG DER BILANZ

xx. bis xx.

##### ERLÄUTERUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG

xx. bis xx. (→ § 3)

#### III. SONSTIGE ANGABEN

(Die Reihenfolge der sonstigen Angaben ist nicht vorgeschrieben oder empfohlen. Nachfolgend eine mögliche Variante.)

- xx. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, Erfolgsunsicherheiten (→ § 4 Rz 49)
- xx. Eventualverbindlichkeiten, sonstige finanzielle Verpflichtungen  
(→ § 21 Rz 179)
- xx. Risikomanagement, Derivate (→ § 28 Rz 289 ff.)
- xx. Management des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Rz 20)
- xx. Segmentbericht (falls Gesellschaft börsennotiert) (→ § 36 Rz 86 ff.)
- xx. Anzahl der Arbeitnehmer (ggf. bei Erläuterung GuV bzw. Personalaufwand; Rz 73)
- xx. Honorierung Abschlussprüfer (Rz 73)
- xx. *Compliance*-Erklärung zum *Corporate Governance Codex* (Rz 73)
- xx. Beziehungen zu nahestehenden Personen (→ § 30)
- xx. Vorstand und Aufsichtsrat (Mitglieder und Bezüge)  
(IAS 24, § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB; Rz 73)
- xx. Dividendenvorschlag/-beschluss (IAS 1.138)
- xx. Sitz, Rechtsform, Geschäftszweck, Mutterunternehmen und oberstes Mutterunternehmen (IAS 1.138)
- xx. Aufstellung Beteiligungsbesitz (Rz 73)

- 19 Die in IAS 1.138 enthaltenen Angabepflichten zu den **Dividenden** beziehen sich auf bis zur förmlichen Freigabe des Abschlusses vorgeschlagene oder beschlossene Ausschüttungen, die gem. IAS 10.12 in der IFRS-Bilanz noch nicht als Fremdkapital ausweisfähig sind (→ § 4 Rz 38). Der Bilanzadressat soll hier über die am Bilanzstichtag noch nicht feststehende, aber danach konkretisierte zukünftige Minderung des Eigenkapitals informiert werden.
- 20 Seit 2007 (Rz 77) hat das Unternehmen Angaben zum Management des wirtschaftlichen **Eigenkapitals** zu machen, den angestrebten und erreichten Eigenkapitalquoten etc. der Thesaurierungspolitik usw. (IAS 1.134ff.) Im Einzelnen wird hierzu auf → § 20 Rz 98 verwiesen.
- 21 Unser Gliederungsvorschlag enthält keine Position für die Eigenkapitalveränderungsrechnung. Die Erläuterung folgt i.d.R. zusammen mit derjenigen zum Posten „Eigenkapital“ (→ § 20 Rz 94ff.).
- 22 Ebenfalls nicht vorgesehen ist eine Erläuterungsposition zu **Verfügungsbeschränkungen, gewährten Sicherheiten** usw. Der Grund liegt darin, dass derartige Verfügungsbeschränkungen nicht in Summe, sondern bei den betreffenden Aktivposten anzugeben sind (→ § 14 Rz 25).

## 4 Der allgemeine Teil des Anhangs

### 4.1 Überblick

- 23 Der **allgemeine** Teil des Anhangs umfasst mindestens
1. Angaben zum Geschäftsjahr (kalendergleich oder abweichend) und zur Währungseinheit (z.B. „TEUR“),
  2. die kurze Versicherung der **Übereinstimmung** des Abschlusses mit den IFRS (IAS 1.14; Rz 71 und → § 1 Rz 50),
  3. Angaben über die **erstmalige** Anwendung eines neuen Standards bzw. einer Neufassung eines bestehenden Standards,
  4. Angaben über die **Nichtanwendung** neuer/geänderter Standards, die pflichtweise noch nicht anzuwenden sind, aber hätten angewandt werden können (*early application*; → § 24 Rz 59),
  5. im Konzernabschluss Angaben zu **Konsolidierungskreis** und **Konsolidierungsmethoden** (→ § 32 Rz 176),
  6. allgemeine Angaben zu den angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** (Rz 26),
  7. spezielle Angaben zur Ausübung des **Ermessens** bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Rz 44),
  8. Angaben zu Fehler- bzw. Anpassungsrisiken, die sich aus (zukunftsbezogen) **geschätzten Werten** ergeben (Rz 50).
- 24 Hinsichtlich der Punkte 2 bis 4 führen die angegebenen Verweisstellen der anderen Paragraphen dieses Kommentars weiter. Nachfolgend werden die Punkte 5 bis 7 behandelt. Für die Angaben zu Punkt 7 ist eine Positionierung innerhalb des allgemeinen Teils des Anhangs weder empfohlen noch vorgeschrieben. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Punkt 6 erfolgt jedoch eine zusammengefasste Darstellung.

## 4.2 Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Nach IAS 1.112a soll der Anhang informieren 25
- über die **Grundlagen** der Aufstellung des Abschlusses und
  - über die **besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**.
- IAS 1.117 differenziert in etwas anderer Begrifflichkeit zwischen angewandten „Bewertungsgrundlagen“ und „angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“. Die Termini sind wie folgt zu **interpretieren**: Den Begriff „Bewertungsgrundlage“ (*measurement basis*) verwendet IAS 1.117 für Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Nettoveräußerungswert, beizulegenden Zeitwert oder erzielbaren Betrag. Wenn der Abschluss mehrere dieser Bewertungsgrundlagen enthält (Normalfall), fordert IAS 1.117 einen Hinweis auf die für die einzelnen Kategorien von Vermögenswerten und Schulden angewandten Bewertungsgrundlagen. 26
- Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweist IAS 1.119 auf die Angabe, ob **Sachanlagen** zu Anschaffungs-/Herstellungskosten oder zum Neuwert angesetzt werden (→ § 8 Rz 69). 27
- Unklar bleibt zunächst, wie **spezifisch** die Informationen über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in anderen Fällen ausfallen müssen:
- Die Angabe, dass Handelszwecken dienende Finanzinstrumente (*trading assets*) zum beizulegenden Zeitwert erfasst werden, wäre **Bewertungsgrundlage**, also nicht **Bewertungsmethode**.
  - **Spezifisch** wäre demnach die Angabe, dass der beizulegende Zeitwert aus dem Börsenkurs oder im DCF-Verfahren abgeleitet wird.
  - **Noch spezifischer** wäre allerdings der Hinweis, in welcher Variante und mit welchen Zins- und Cash-Prämissen das DCF-Verfahren angewandt wurde.
- Die Angaben zu den Bewertungsgrundlagen und die Methodenangaben sollen gem. IAS 1.114b (und IAS 1.117) im **allgemeinen Teil des Anhangs** (vor den Postenerläuterungen) gemacht werden. Diese **Zusammenfassung** allgemeiner und spezifischer Angaben ist wenig schlüssig und **wenig leserfreundlich**. Sie begünstigt folgende **Praxis**: 28
- Auf Seite 1 (des „Musteranhangs“) wird „scheinspezifisch“ angegeben, dass „Gebäude abgeschrieben“ (und zwar „linear über eine Nutzungsdauer von 10–45 Jahren“) oder dass „Handelswerte zum beizulegenden Wert“ bilanziert werden (und zwar „vorzugsweise zum aktiven Marktpreis, in Ermangelung eines solchen jedoch nach anderen anerkannten Methoden“). Auf Seite 6 bei den Gebäuden bzw. auf Seite 20 bei den Finanzinstrumenten erfolgt dann aber ebenfalls keine wirkliche Spezifizierung. Dort ist stattdessen entweder gar nichts oder noch einmal die gleiche **Nichtinformation** zu lesen (Rz 30).
- Da ein solches Vorgehen jedoch **Praxis der Großunternehmen** und durch IAS 1 begünstigt ist, nach anderer Auffassung sogar verlangt wird, wird unter Rz 71 ein dieser Praxis entsprechendes Formulierungsbeispiel wiedergegeben. 29
- Der **informatiorische Sinn** der herrschenden Darstellungsweise ist **schwer zu erkennen**. Das Formulierungsbeispiel unter Rz 71 enthält, bis auf die wenigen fett markierten Stellen, im Grunde nur eine einzige Aussage: „**Es wurde bilanziert, und zwar nach IFRS.**“ Ein darüber hinausgehender Informationsgehalt ist jedenfalls in Aussagen der Art, 30

- dass Zinsen abgegrenzt wurden (also Bilanz und nicht Einnahmen-Ausgaben-Rechnung),
  - dass abnutzbares Anlagevermögen über die Nutzungsdauer abgeschrieben wurde (also Aufwand periodisiert),
  - dass Forderungen erforderlichenfalls wertberichtigt wurden (also Vorsichtsprinzip),
- kaum zu erkennen.
- 31 Der **Methodenteil** ist dementsprechend allzu oft **eine Ansammlung von Selbstverständlichkeiten**. Dort, wo (wie im Beispiel an den fettmarkierten Stellen) tatsächliche Informationen bereitgestellt werden könnten, sind die Angaben häufig sehr unbestimmt. Das Publikum erfährt z.B., dass immaterielle Vermögenswerte über 2 bis 10 Jahre abgeschrieben wurden. Auskünfte über die gewichtete durchschnittliche Abschreibungsdauer oder mindestens darüber, ob mehrheitlich eher über vorsichtige 2 oder eher über unvorsichtigere 10 Jahre abgeschrieben wurde, werden hingegen i. d. R. nicht gegeben.
- 32 Der Anwender hat jedoch mit solchen von DAX-Werten gesetzten Vorbildern, die z.T. als *best practice* gelten, zu leben und dies ggf. recht komfortabel. Analysten, Banken und, sofern vorhanden, das Laienpublikum sind derartige Nichtinformationen gewöhnt. Warum sich also solchen Gewohnheiten widersetzen? Der mittelständische Anwender und sein (durch *peer review* und *enforcement* geplagter) Wirtschaftsprüfer bewegen sich jedenfalls auf der sicheren Seite, wenn sie diesen Gewohnheiten entgegenkommen, zumal die Selbstverständlichkeiten ein eindrucksvolles Berichtsvolumen gewährleisten. Sie machen den Geschäftsbericht opulent, ohne wirklich zu informieren.
- 33 Ein **systematischeres Vorgehen** könnte sich hingegen an folgenden Überlegungen orientieren: Der Anhang hat u.a. die Funktion, das Zustandekommen der Zahlen im Abschluss, d.h. die Methoden zu erläutern. Hierbei ist zwischen drei Ebenen zu unterscheiden:
- Ebene 1: **Zwingende Vorschriften** wurden beachtet.
  - Ebene 2: **Echte Wahlrechte** wurden wie folgt ausgeübt.
  - Ebene 3: **Ermessen (unechte Wahlrechte)** wurde wie folgt angewendet.
- 34 **Ebene 1** ist bereits durch die allgemeine Versicherung, dass der Abschluss nach IFRS aufgestellt wurde, abgedeckt. Jede weitere Ausführung ist (für den kundigen Bilanzadressaten) redundant.
- 35 **Ebene 2** betrifft Fälle wie die Neubewertung (statt AK-/HK-Bewertung) von Anlagevermögen (→ § 8 Rz 69 ff.) oder die *fair-value*-Bewertung von *investment properties* (→ § 16 Rz 44 ff.). Derartige Wahlrechte sind i. d. R. **einheitlich** innerhalb eines Bilanzpostens anzuwenden. Die gewünschte Neubewertung eines Grundstückes erfordert z.B. die Neubewertung aller Grundstücke (→ § 8 Rz 75). Hingegen können technische Anlagen und Maschinen unabhängig davon, wie bei Grundstücken verfahren wird, weiter zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortgeführt werden. Wegen des Postenbezugs ist daher die Platzierung von Angaben der Ebene 2 bei den Postenerläuterungen (statt im allgemeinen Teil) die sachgerechte und leserfreundliche Variante.
- 36 **Ebene 3** betrifft die Anwendung der Methoden auf den konkreten Einzelfall, also bei Sachanlagen etwa die Darstellung, über welchen Zeitraum genau (oder durchschnittlich oder hauptsächlich) die wichtigsten Gebäude, Maschinen usw. abgeschrieben wurden.

Nach der hier vertretenen Auffassung besteht für Detailangaben der Ebene 1 mangels Informationsgehalt kein wirklicher Bedarf,<sup>7</sup> während Angaben der Ebenen 2 und 3 postenbezogen und daher bei den Postenerläuterungen erfolgen sollten. Ein allgemeiner Teil „Methoden“ wäre daher überflüssig. Unsere Ansicht steht jedoch im Widerspruch zur herrschenden Theorie und Praxis. Dem Anwender kann daher mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse bestenfalls eine **mittlere Lösung** wie im folgenden Formulierungsbeispiel empfohlen werden.

### Beispiel

#### **BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

##### **Erträge und Aufwendungen werden periodengerecht erfasst.**

**Immaterielle und Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

**Vorräte** werden zu Anschaffungskosten auf Basis von **Durchschnittspreisen** oder zu Herstellungskosten angesetzt. Auf niedrigere Nettoveräußerungspreise wird abgeschrieben.

**Finanzvermögen wird am Erfüllungstag** zum i.d.R. den Anschaffungskosten entsprechenden *fair value* aktiviert. Für die **Folgebewertung** wird wie folgt unterschieden: Forderungen und Fälligkeitswerte mit den amortisierten Anschaffungskosten oder dem niedrigeren erzielbaren Betrag, veräußerbare Werte (*available-for-sale assets*) und Handelswerte (*trading assets*) mit dem verlässlich zu bestimmenden beizulegenden Zeitwert, Wertänderungen veräußerbarer Werte werden bis zur Veräußerung oder außerplanmäßigen Abschreibung erfolgsneutral, Wertänderungen von Handelswerten sofort erfolgswirksam erfasst.

Derivative Finanzinstrumente werden ausschließlich zur Sicherung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt. Sie werden zunächst zum i.d.R. den Anschaffungskosten entsprechenden beizulegenden Zeitwert erfasst, in der Folge zum beizulegenden Zeitwert. Im Falle einer wirksamen Absicherung von beizulegenden Zeitwerten gleichen sich die Zeitwertschwankungen des gesicherten Postens und die des Finanzinstrumentes in der GuV aus. Zeitwertschwankungen aus einer wirksamen *cash-flow*-Sicherung werden bis zur Durchführung des Grundgeschäfts erfolgsneutral in den Rücklagen erfasst.

### **Rückstellungen**

**Pensionsrückstellungen** werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren für leistungsorientierte Versorgungspläne gebildet. Der in den Pensionsaufwendungen enthaltene Zinsanteil wird im Finanzergebnis ausgewiesen.

<sup>7</sup> In der Tendenz ähnlich ERNST & YOUNG, International GAAP 2012, Ch 3. sCh 5.1.1A: „In deciding whether a particular accounting policy should be disclosed, IAS 1 requires consideration of whether disclosure would assist in understanding how transactions, other events and conditions are reflected in the reported financial performance and position. Disclosure of particular accounting policy is especially useful to users when those policies are selected from alternatives allowed in standards and interpretations.“

Sonstige Rückstellungen für Verpflichtungen, die voraussichtlich nicht bereits im Folgejahr zu einer Vermögensbelastung führen, werden i. H. d. Barwertes gebildet.

**Verbindlichkeiten** aus Finanzierungsleasingverträgen werden zum Vertragsabschlusszeitpunkt mit dem Barwert der Leasingraten, übrige Verbindlichkeiten zum Vereinnahmungsbetrag, beide nachfolgend zu fortgeführten Anschaffungswerten angesetzt.

**Latente Steuern** werden gem. IAS 12 für Bewertungsunterschiede zwischen den Steuerbilanzen der Einzelgesellschaften und dem Konzernabschluss gebildet. Steuerliche Verlustvorträge, die wahrscheinlich zukünftig genutzt werden können, werden i. H. d. latenten Steueranspruchs aktiviert.

- 38 Die **spezifischen** Angaben würden in dieser Variante bei den Postenerläuterungen erfolgen, z. B. bei Gebäuden durch Angabe der durchschnittlichen oder hauptsächlichen Nutzungsdauern, bei Handelswerten durch Angabe, ob der beizulegende Zeitwert hauptsächlich aus Marktwerten bestimmt wurde usw. Die **allgemeinen** Angaben sind in Sonderfällen zu ergänzen. Etwa wäre prominent vorab darzustellen, wenn der Abschluss wegen bevorstehender oder eingeleiteter Liquidation nicht mehr nach Maßgabe der *going-concern*-Prämisse, sondern mit *break-up*-Werten erstellt würde (IAS 1.23).

### 4.3 Angaben zur Ausübung des Ermessens

#### 4.3.1 Überblick

- 39 Bilanzierung ist Rechtsanwendung und könnte angesichts der Vielfalt der Lebens Sachverhalte auch dann nicht ohne Ermessensentscheidungen auskommen, wenn der Jahresabschluss eine rein **vergangenheitsorientierte** Veranstaltung wäre.
- 40 Tatsächlich enthält der Jahresabschluss aber sehr viele **zukunftsgerichtete** Werte, etwa Niederstwerte, die auf den geschätzten zukünftigen Nutzwert abstellen, Rückstellungen, die nach der voraussichtlichen zukünftigen Belastung bewertet werden, oder *fair values*, die sich aus der Anwendung von Zukunftserfolgsverfahren (DCF- und Ertragswertmethoden) ergeben.
- 41 Idealtypisch ist der Jahresabschluss damit von zwei Arten von Ermessensentscheidungen geprägt:
- der **Auslegung** unbestimmter Begriffe und Regeln,
  - der Vornahme von (zukunftsgerichteten) **Schätzungen** im Einzelfall.
- 42 Dieser Einteilung entsprechend verlangt IAS 1 in zweifacher Weise die Offenlegung von Ermessen:
- Nach IAS 1.122 sind in der Zusammenfassung der signifikanten Bilanzierungsmethoden (*in the summary of significant accounting policies*) die wichtigsten Ermessensentscheidungen (*judgements*) offenzulegen, die bei der Anwendung der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** vorgenommen wurden (Rz 44).
  - Nach IAS 1.125 sind Informationen über die zukunftsbezogenen **Schlüsselprämissen** (*key assumptions*) und über andere Hauptquellen (*key sources*) der Unsicherheit von **Schätzungen** anzugeben (Rz 50).

Fraglich ist, wie in dieser Einteilung ein dritter wichtiger Bereich des Ermessens zu berücksichtigen ist, die **Auswahl von Schätzverfahren**. Folgende **Beispiele** sind einschlägig:

- Die Anschaffungskosten eines Anlagegegenstandes sind über die Nutzungsdauer auf systematischer Basis abzuschreiben. Als Schätzverfahren für die systematisch richtige Verteilung kommen infrage: lineare Abschreibung, geometrisch-degressive Abschreibung, arithmetisch-degressive Abschreibung, leistungsabhängige Abschreibung (→ § 10 Rz 25 ff.).
- Der *fair value* einer nicht marktnotierten Option ist zu bestimmen: Als Schätzverfahren kommen u.a. infrage das Black-Scholes-Modell oder das Binomial-Modell (→ § 28 Rz 233 ff.).

In beiden Beispielen ist eine zwischen den zwei Grundfällen liegende Art der Ermessensentscheidung gefordert: Einerseits geht es in beiden Beispielen um die **Vornahme einer Schätzung**, deren mathematisches Ergebnis ebenso von den gewählten Prämissen wie von den angewandten Schätzverfahren abhängig ist. Insoweit ist eine Nähe zu den in IAS 1.125 geforderten Angaben gegeben. Für eine entsprechende Einordnung spricht auch, dass in diversen Einzelvorschriften, etwa in IAS 40.75d, die Offenlegung der Schätzverfahren und der Schlüsselprämissen als Einheit begriffen wird. Andererseits geht es in den beiden Beispielen aber gerade nicht mehr um die im Mittelpunkt von IAS 1.125 stehenden Prämissen des Einzelfalls, also etwa die geschätzte Nutzungsdauer des Anlagengegenstandes oder die angenommene Volatilität des Basiswertes der Option, sondern um die **Methode** der Verarbeitung dieser Prämissen. Insoweit ist eine begriffliche Nähe zu den in IAS 1.122 ff. behandelten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegeben.

Angesichts dieser Zwischenstellung halten wir die Behandlung der Schätzverfahren im Zusammenhang der Angabepflichten von IAS 1.125 für ebenso zulässig wie eine Behandlung im Kontext der Angaben von IAS 1.122. Die praktische Bedeutung der Zuordnung zu dem einen oder dem anderen Kontext liegt darin, dass IAS 1.125 ff. eher eine quantifizierte Form der Offenlegung des Ermessens verlangt, während nach IAS 1.122 ff. in jedem Fall allgemeine Beschreibungen ausreichen.

### 4.3.2 Auslegungsbedürftige Regeln, unbestimmte Rechtsbegriffe, Regelungslücken

Als Bestandteil der Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (*in the summary of significant accounting policies*) sind die bedeutsamsten Ermessensentscheidungen (*judgements with the most significant effect*) anzugeben, die bei der Regelanwendung getroffen wurden (IAS 1.122). Ermessensentscheidungen, die sich auf die Schätzung von Werten beziehen, sind gesondert in IAS 1.125 geregelt. Regelungsinhalt von IAS 1.122 ist demgemäß die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe incl. der rechtlichen Gesamtwürdigung von Geschäftsvorfällen nach allgemeinen Kriterien wie etwa dem des „wirtschaftlichen Gehalts“ einer Transaktion.

IAS 1.123 f. führen zur Erläuterung der verlangten Anhangsangaben u.a. folgende Beispiele an:

- Ausbuchung oder Fortführung veräußerter finanzieller Vermögenswerte je nach Urteil, ob „so gut wie alle Risiken“ aus dem **finanziellen Vermögenswert** (*substantially all of the risks*) transferiert wurden (→ § 28 Rz 61 ff.),
  - wirtschaftliches Eigentum bei Leasing, je nach Urteil, wer „so gut wie alle Risiken und Chancen“ des **Leasingobjekts** trägt (→ § 15 Rz 22 ff.),
  - Vollkonsolidierung von Gesellschaften, deren Stimmrechtsmehrheit bei Konzernfremden liegt, je nach Urteil, ob die „**Substanz der Beziehung**“ ein **Kontrollverhältnis** auch ohne Mehrheitsbesitz indiziert (→ ■§ 32 Rz 32 ff.■).
- 46 Angaben sind nur für die Ermessensentscheidungen geboten, die für Bilanz, GuV usw. die **größte Bedeutung** (*most significant effect*) haben. Eine Angabe zu den Leasingverhältnissen ist daher z. B. nur dann erforderlich, wenn sich die Gesellschaft in erheblichem Maße als Leasingnehmer oder Leasinggeber betätigt.
- 47 Mit der Bindung der Angabepflichten an das **Signifikanzkriterium** entsteht in den Fällen eine gewisse **Zirkularität**, in denen die in ihrer Anwendung zu erläuternden Rechnungslegungsregeln gerade selbst den Begriff der Signifikanz verwenden. U. a. ist dies bei vielen Regeln zum Sachanlagevermögen der Fall:

### Beispiel

- Der Tausch von Sachanlagen ist nach IAS 16.25 dann erfolgsneutral zu behandeln, wenn er zu keiner **signifikanten** Änderung der *cash flows* führt (→ § 14 Rz 13f.).
- Teile eines Vermögenswertes sind nach IAS 16.43 separat abzuschreiben, wenn sie einen **signifikanten** Kostenanteil haben (→ § 10 Rz 7).
- Eine gewählte planmäßige Abschreibungsmethode kann nach IAS 16.61 dann nicht beibehalten werden, wenn das Muster der Abnutzung sich **signifikant** ändert (→ § 10 Rz 40).
- Ein *impairment*-Test zur Feststellung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs ist nach IAS 36.9ff. dann angezeigt, wenn sich Nutzungs- und Umfeldbedingungen **signifikant** ändern (→ § 10 Rz 40).

In allen genannten Fällen ist eine **zweistufige Auseinandersetzung** mit dem **Signifikanzkriterium** geboten.

- Primär ist bei Anwendung der Regeln aus IAS 16 eine Auslegung erforderlich, was signifikant ist.
- Nach IAS 1.122 ist sodann auf einer zweiten Stufe zu beurteilen, ob die ermessensbehaftete Auslegung des Signifikanzbegriffs eine signifikante Wirkung auf den Abschluss hat. Auch auf dieser zweiten Stufe ist der Begriff der Signifikanz auslegungsbedürftig.

Stärker verallgemeinert zeigt das Beispiel, dass auch die **Offenlegung des Ermessens selbst ermessensbehaftet** ist. Die unvermeidliche Subjektivität bei der Aufstellung des Jahresabschlusses lässt sich auch auf der Ebene des Anhangs bzw. der Offenlegungen nicht lösen.

- 48 Regelungszweck von IAS 1.122 kann daher nicht eine **Schattenbilanzierung** sein, die im Anhang zeigt, wie Bilanz, GuV usw. aussähen, wenn Ermessen anders/besser ausgeübt worden wäre.<sup>8</sup> Bescheidener, aber realistischer Zweck

<sup>8</sup> HOFFMANN/LÜDENBACH, DB 2003, S. 1965 ff.

ist die **konkretisierte Offenlegung** der Tatsache, dass die **Bilanzierung ermessensbehaftet und damit subjektiv** ist.

- Eine solche Offenlegung muss insofern konkret sein, als sie sich nicht mit dem allgemeinen Verweis auf die Ermessensabhängigkeit jeglicher Bilanzierungsbemühungen begnügen darf, sondern sie muss **Stellen** nennen, an denen im fraglichen Abschluss wichtige Ermessensentscheidungen getroffen wurden.
- Diese Offenlegung verlangt aber andererseits **keine Quantifizierungen**, aus denen sich Als-ob-Bilanzierungen ableiten ließen. Wären solche Angaben verlangt, hätte der IASB das in IAS 1.125ff. angewandte quantifizierende Vokabular auch in IAS 1.122 bis 124 eingesetzt. Er hat dies nicht getan, sondern für die geforderte Offenlegung als Teil der *summaries der accounting policies verbale* Beschreibungen genügen lassen. Zu Ausnahmen, die sich bei Finanzinstrumenten aus IFRS 7 ergeben, wird auf → § 28ff. verwiesen.

Zu den Methodenangaben gehören u. E. auch Ausführungen zur Ausfüllung von **Regelungslücken** durch Rückgriff auf andere IFRS-Standards, Branchenübung oder Verlautbarungen anderer Standardsetter (IAS 8.10ff.; → § 2). Soweit bspw. Filmrechte nach den US-GAAP-Vorgaben bilanziert werden (→ § 25 Rz 62), ist dies darzustellen.

49

### 4.3.3 Schätzungen, Bewertungsunsicherheiten

Die Bestimmung der Niederstwerte im Anlage- und Umlaufvermögen, die Festlegung des wahrscheinlichsten Erfüllungsbetrages von Rückstellungen, die Ermittlung eines *fair value* im Ertragswert- oder DCF-Verfahren, die Optionswertbestimmung mit Hilfe des Black-Scholes-Modells und viele andere bilanzielle Bewertungs- und Ansatzentscheidungen sind durch **Schätzunsicherheiten** (*estimation uncertainties*) charakterisiert. IAS 1.125 verlangt die Offenlegung von Informationen über die **Schlüsselprämissen und Hauptunsicherheitsquellen**, die mit derartigen Schätzungen verbunden sind.

50

Die Offenlegungspflicht ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

51

- Es gibt ein **signifikantes Risiko**
- einer **wesentlichen Anpassung**
- des von der Schätzung betroffenen **Buchwertes** eines Vermögenswertes oder einer Schuld
- innerhalb des **nächsten Geschäftsjahres**.

Die Beurteilung, wann ein Risiko signifikant bzw. wann eine Wertanpassung als wesentlich gilt, ist selbst in hohem Maße ermessensbehaftet. Insoweit ist wie bei den Offenlegungen nach IAS 1.122 die Ermessensabhängigkeit des Jahresabschlusses lediglich von der Bilanz auf eine andere Ebene transferiert, ohne dort ermessensfrei gelöst werden zu können (Rz 47).

Im Unterschied zu den Angaben über Ermessen bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sind die Angabepflichten nach IAS 1.125 nicht auf die bedeutendsten (*most significant*) Fälle beschränkt. Angaben sind vielmehr für **alle** geschätzten Vermögenswerte und Schulden notwendig, die ein signifikantes Anpassungsrisiko haben. Eine allgemeine Einschränkung ergibt sich aus dem in IAS 1.125 betonten *materiality*-Vorbehalt (→ § 1 Rz 61ff.). Eine spezielle **Einschränkung** wird in **zeitlicher Hinsicht** vorgenommen: Nur das Risiko einer

52

signifikanten Anpassung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres (i.d.R. also binnen der nächsten 12 Monate) führt zu einer Offenlegungspflicht.

- 53 Aus diesem Zeitkriterium ergeben sich sachlich **kaum zu rechtfertigende** Differenzierungen:

#### Beispiel

U ist wegen Produkthaftung am 1.10.01 verklagt worden. Die Klageschrift legt die Vorwürfe wenig detailliert dar. U hat bis zum Bilanzstichtag eine detaillierte Erwidierungsstrategie ausgearbeitet. U hält eine Verurteilung für sehr unwahrscheinlich (*remote*), passiviert daher zum 31.12.01 keine Rückstellung und leistet auch keine Anhangsangaben nach IAS 37. Angesichts der notorischen Überlastung der Gerichte ist mit einem Urteil nicht vor Mitte 04 zu rechnen.

Für die Angabepflichten nach IAS 1.116 bedeutet dies Folgendes:

- Keine Angaben zum 31.12.01 und 31.12.02, da mit einer wesentlichen Änderung der Beurteilung und damit mit einer wesentlichen Buchwertanpassung in den nächsten 12 Monaten nicht zu rechnen ist.
- Evtl. Angaben zum 31.12.03, da mit einem Urteil in 04 zu rechnen ist und es somit durch einen nicht auszuschließenden negativen Ausgang des Verfahrens innerhalb von 12 Monaten zu einer wesentlichen Anpassung des Buchwertes der Schuld kommen kann.

Der Versuch einer Rechtfertigung des 12-Monats-Kriteriums findet sich in den *Basis of Conclusions* zu IAS 1. Danach solle eine Beschränkung des Zeithorizonts die Zahl der potenziell angabepflichtigen Unsicherheiten limitieren und durch diese Limitierung auf wenige Fälle zu konkreteren (*more specific*) Angaben führen (IAS 1.BC84). Der IASB geht ohnehin vom Schätzerfordernis nur für **einige** Vermögenswerte und Schulden (*some assets and liabilities*) aus (IAS 1.BC80). In Verbindung mit dem 12-Monats-Kriterium würde sich danach der Kreis der angabepflichtigen Unsicherheiten so stark reduzieren, dass keine ermessensbehafete Auswahl der bedeutsamsten Fälle mehr notwendig wäre.

- 54 Dieser Versuch des IASB, das Ermessensproblem der zweiten Stufe (Rz 51) zu lösen, kann nicht überzeugen. Die in IAS 1.123 genannten Fälle von Schätzwerten im Sachanlage- und Vorratsvermögen (Niederstwertbestimmung) sowie bei den Rückstellungen sind keine Sonderfälle. Schätzgrößen sind ebenso der Niederstwert immaterieller Anlagen, der Ansatz und die Bewertung aktiver latenter Steuern, der auch bei Fehlen von Marktwerten gebotene oder zulässige *fair-value*-Ansatz von *investment properties*, *financial assets*, Finanzderivaten und *financial liabilities*, die Wertberichtigungen auf Forderungen und weitere Fälle. Schätzungsfrei bleiben nur einige Nominalwerte der Bilanz (Geldkonten, Lieferantenverbindlichkeiten etc.).

- 55 Bei einer so umfassenden Rolle der Schätzwerte kann nicht mehr begründet werden, dass nur die Bewertung **einiger** (*some*) Vermögenswerte und Schulden das Ergebnis von Schätzungen unter Unsicherheit sei. **Weite Teile der Bilanz** sind vielmehr das Ergebnis von **Bewertungen unter Unsicherheit**. Eine detaillierte und quantifizierte Offenlegung all dieser Unsicherheiten kann weder von den Bilanzierern praktikabel geleistet noch von den Bilanzadressaten praktikabel

verarbeitet werden. Eine **Beschränkung auf die wesentlichsten Fälle** wäre notwendig, und zwar unabhängig davon, ob ein Anpassungsrisiko sich innerhalb der nächsten 12 Monate oder erst danach ergibt:<sup>9</sup>

### Beispiel

Größter Anlagewert eines Mobilfunkunternehmens ist eine UMTS-Lizenz, die per 31.12.01 auf die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung getestet wird. Das UMTS-Netz soll in 04 in Betrieb gehen.

Der *value in use* der Lizenz hängt wesentlich von Annahmen über weit in der Zukunft liegendes Nutzungsverhalten der Kunden ab. Frühestens ab 05 werden die diesbezüglichen Planannahmen ihren ersten ernsthaften Realitätstest erfahren.

Per 31.12.01, 02 und 03 wäre danach kein Risiko einer signifikanten Anpassung des Buchwerts innerhalb der nächsten 12 Monate gegeben. Angaben zu den bei der Bestimmung des *value in use* zugrunde gelegten Prämissen wären nach dem Wortlaut von IAS 1.116 nicht erforderlich.

Sachgerecht erscheint eine solche Lösung nicht. Wenn die Mobilfunklizenz der wichtigste Anlagegegenstand des Unternehmens ist, sollte im Interesse der viel berufenen *decision usefulness* gerade die Bewertungsunsicherheit bei diesem Vermögenswert einer Offenlegung bedürfen.

Zu konkretem **Inhalt und Form** der Offenlegung hält IAS 1.125 Folgendes fest: 56

- Die risikobehafteten Vermögenswerte und Schulden sind in der Weise zu **identifizieren**, dass
  - die **Art der** von signifikanten Anpassungsrisiken betroffenen Vermögenswerte oder Schulden sowie
  - deren **Buchwerte** angegeben werden.
- Die bei den identifizierten Vermögenswerten oder Schulden konkret vorliegenden Schätzunsicherheiten können je nach den Umständen (*according to the circumstances*) in verschiedener **Form** präsentiert werden (IAS 1.129), z.B. durch Offenlegung der
  - **Art** der Annahmen und der Unsicherheit,
  - **Sensitivität** der Buchwerte gegenüber den Prämissen,
  - erwarteten **Lösung** der Unsicherheit in den nächsten 12 Monaten,
  - **Änderungen**, die **in den Prämissen** schon zuvor unsicherer Werte vorgenommen wurden.

Die Auflistung hat keinen abschließenden Charakter. Unter den beispielhaft genannten Darstellungsformen ist eine Präferenzreihenfolge nicht erkennbar. 57

IAS 1.130 enthält eine **implizite Schutzklausel**. Offenbar im Interesse der Geheimhaltung betrieblicher Informationen wird eine Offenlegung von Unternehmensplanungen (*budget informations*) und Prognosen nicht verlangt. Insbesondere die Bestimmung des *value in use* des *goodwill* und anderer Anlagegegenstände fußt aber in aller Regel auf Unternehmensplanungen, da der *value in use* regelmäßig nur auf der Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit und damit auf der Grund- 58

<sup>9</sup> Ähnlich mit z.T. anderer Begründung KIRSCH, StuB 2004, S. 481.

lage von Budgetplanungen für die relevanten Unternehmensbereiche bestimmt werden kann. Die Hauptunsicherheit, nämlich die Annahmen über die zukünftigen Erträge und Aufwendungen, ist dann in diesen Fällen nicht offlegungspflichtig. Der Regelungszweck von IAS 1.125 wird damit konterkariert. An die Stelle einer konkretisierenden Offenlegung der den Buchwerten zugrunde liegenden Prämissen können verallgemeinerte Aussagen mit zweifelhaftem Informationswert treten.

### Beispiel

Die U hat in 01 einen etwa gleich großen Wettbewerber X erworben. Größter Einzelwert in der Bilanz per 31.12.01 ist der aus der Unternehmensakquisition stammende *goodwill*. Er wird per 31.12.01 auf einen außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf getestet (→ § 31 Rz 145). Ein Abschreibungsbedarf wird hierbei verneint.

Grundlage dieses Tests sind die Unternehmensplanungen (*budget informations*) für das erworbene Unternehmen. Sie sind nach IAS 1.121 nicht offlegungspflichtig.

Das bestehende Risiko der Anpassung des *goodwill* innerhalb der nächsten 12 Monate kann daher in Anlehnung an IAS 1.120a im Anhang wie folgt „offengelegt werden“:

„Der *goodwill* wurde auf ein *impairment* getestet. Ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf ergab sich hierbei nicht. Grundlage des *impairment*-Tests waren Annahmen über die zukünftige Ertrags- und Aufwandsentwicklung des Konzernbereichs X. In dem Maße, in dem die tatsächliche Entwicklung hinter diesen Annahmen zurückbleiben sollte, können sich Anpassungsnotwendigkeiten zum nächsten Bilanzstichtag ergeben.“

- 59 Der Gegenpol zu solchen informationsarmen Angaben wäre eine in IAS 1.129a beispielhaft vorgeschlagene **Sensitivitätsanalyse**, die in der Praxis aber nur selten präsentiert wird.<sup>10</sup>

### Beispiel

Das Mobilfunkunternehmen K weist per 31.12.01 noch 15 Mrd. EUR für UMTS-Lizenzen und für Firmenwerte aus Tochterunternehmen aus. In 02 schreibt es 10 Mrd. EUR darauf ab.

Eine Sensitivitätsanalyse (wie variiert ein Output-Wert mit der Veränderung seiner Input-Werte?) per 31.12.01 hätte dem Publikum zeigen können, wie sich der Wert von Lizenzen und *goodwill* ändert, wenn

- sich die Inbetriebnahme der UMTS-Netze um 1 Monat, 2 Monate, 3 Monate usw. verzögert,
- sich der prognostizierte Pro-Kopf-Monats-Absatz um 1 Minute, 2 Minuten, 3 Minuten usw. ändert,
- dabei der Minutenpreis wettbewerbsbedingt um 1 Cent, 2 Cent, 3 Cent usw. sinkt,
- sich der Marktzins und damit mittelbar der Diskontierungszins um 0,1 Prozentpunkte, 0,2 Prozentpunkte, 0,3 Prozentpunkte usw. ändert,

<sup>10</sup> Vgl. TEITLER, IRZ 2006, S. 179ff.

- sich (bei Einkauf von technischem Equipment in den USA) der Wechselkurs gegenüber dem Dollar um 1 Cent, 2 Cent, 3 Cent verschlechtert
- usw., usw., usw.

Die Grenzen einer solchen Sensitivitätsanalyse liegen in der Verständlichkeit der Darstellung: Jeder einzelne Input-Parameter lässt sich z.B. im zweidimensionalen Diagramm gegen die bilanzielle Bewertung (Output) abtragen. Die zusammengefasste Betrachtung (multiparametrische Sensitivitätsanalyse) führt bei zwei Parametern in den dreidimensionalen Raum, bei drei und mehr in euklidische Räume, die kaum mehr als nachvollziehbare, d. h. verständliche, Erläuterung von Bewertungsunsicherheiten taugen würden.<sup>11</sup>

Der Gegenpol wäre folgende nichtssagende Alternative als Anhangsangabe: „Der Buchwert von 15 Mrd. EUR steht unter der Prämisse bestimmter Inbetriebnahmezeitpunkte, Absatzgrößen, Stückpreise, Marktzinsen und Wechselkurse. Bei gleichzeitiger und gleichgerichteter Änderung mehrerer Prämissen kann der Wert auch gegen null laufen.“

**IFRS 7** verlangt in bestimmten Fällen eine Sensitivitätsanalyse für **Finanzinstrumente** (→ § 28 Rz 318)

Zur **Positionierung** der Angaben zu den Schätzunsicherheiten im Anhang enthält IAS 1 keine Aussage. Infrage kommen 60

- eine **zusammengefasste Darstellung** im oder nach dem Methodenteil (Rz 17 ff.) oder
- **Einzeldarstellungen** im Zusammenhang der Erläuterung des jeweiligen Bilanzpostens.

Für die zweite Variante spricht, dass einige auf bestimmte Bilanzpositionen bezogene Einzelstandards in spezifizierter Weise die allgemeinen Anforderungen von IAS 1.125 spezialrechtlich wiederholen. Wichtige Beispiele sind etwa die Angabepflichten, die sich aus IAS 40.75d, IFRS 7.27 und IFRS 2.46f. für die Bestimmung des nicht aus Marktpreisen abgeleiteten *fair value* von *investment properties* (→ § 16 Rz 81 ff.). Finanzinstrumenten (→ § 28 Rz 295) und Aktienoptionen (→ § 23 Rz 215 ff.) ergeben. Aus den unter Rz 37 dargelegten Gründen halten wir eine Positionierung derartiger Angaben bei den jeweiligen Postenerläuterungen für sachgerechter als eine Behandlung im allgemeinen Teil des Anhangs.

Im Verhältnis zu den spezialrechtlichen Vorschriften gilt: IAS 1.125 hat einerseits Auffangcharakter, für Unsicherheiten, deren Offenlegung nicht schon nach Einzelstandards gefordert ist, steht andererseits aber auch in einem Komplementärverhältnis zu den Einzelstandards:

### Beispiel

Soweit Rückstellungen für virtuelle Aktienoptionen eine wesentliche Bedeutung für den Abschluss haben, geht mit der Unsicherheit bei der Bestimmung der Volatilität ein entsprechendes Risiko der Anpassung der Rückstellung in den nächsten 12 Monaten einher. Ergänzend zu der Angabe der Volatilität und deren Herleitung nach IFRS 2 kann dann eine Offenlegung des damit verbundenen Anpassungsrisikos der Rückstellung geboten sein

<sup>11</sup> Vgl. im Einzelnen HOFFMANN/LÜDENBACH, DB 2003, S. 1965 ff.

#### 4.3.4 Zusammenfassende Beurteilung

- 61 Die Offenlegung von Ermessensspielräumen ist dem Grunde nach zu **begrüßen**. Sie ist ein notwendiges Korrektiv gegen die plakative Verwendung von Begriffen wie *true and fair presentation*. Bei deren Gebrauch wird zuweilen Sollen mit Sein verwechselt (→ § 1 Rz 24ff.).<sup>12</sup> Wie *true and fair* eine Rechnungslegung ist, entscheidet sich vor allem daran, welchen Ermessensgebrauch und Ermessensmissbrauch sie zulässt. Hier ist das IFRS-System einerseits gegenüber dem handelsrechtlichen System im Vorteil, weil es sich in Teilen mehr auf Einzelfallregeln und damit weniger auf unbestimmte Rechtsbegriffe verlässt.
- 62 Andererseits weist das IFRS-System aber auch systematische Nachteile gegenüber dem HGB aus; Letzteres ist mit einer planmäßigen Abschreibung auf den *goodwill* oder mit einer Anschaffungskostenbewertung von Finanzinstrumenten weniger ermessensabhängig und manipulationsanfällig als der *impairment only approach* für den *goodwill* (→ § 31) oder die Zeitbewertung für Finanzinstrumente (→ § 28 Rz 108). Der bessere Einblick in die Ermessensausübung ist für jedes Rechnungslegungssystem sachgerecht, wenn auch die Schwerpunkte diesbezüglich differieren. Allerdings sind diesem Vorhaben **Grenzen** gesetzt. Je vielfältiger Lebenssachverhalte werden, je komplexer die verlangten (oder zugelassenen) Bewertungsverfahren, je mehr Prämissen sie verlangen, umso wichtiger, aber auch umso schwieriger ist eine nachvollziehbare Darstellung der Ermessensspielräume. Einen Königsweg gibt es nicht. Immer ist eine **Abwägung** nötig zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig an Informationen. Der Altmeister der deutschen Bilanzwissenschaft, WILHELM RIEGER, hat die Bilanzierungspraxis so gekennzeichnet: „Die Jahresbilanz ist also ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung. Die ... daraus abzuleitende Konsequenz wäre nicht etwa, dass wir uns nach einer anderen Art des Jahresabschlusses umsehen, sondern das resignierte Bekenntnis, dass es im Leben der Unternehmung eine wahre und richtige Abrechnung überhaupt nicht gibt.“<sup>13</sup>
- 63 Diese Erkenntnis entspricht allerdings nicht den **Erwartungen des breiten Publikums**. Wo Soll und Haben pfenniggenau aufgehen, Bilanz und GuV das gleiche Ergebnis zeigen, die segensreiche Erfindung der Doppik ihres Amtes waltet, neigt das Publikum zu dem Schluss, das Zahlenwerk habe, soweit es denn nicht betrügerisch manipuliert sei, eine absolute Exaktheit. Eine wichtige Aufgabe des Anhangs wäre, immer wieder gegen diese Erwartungshaltung vorzugehen und an prominenter Stelle zu betonen, dass viele Ansätze und Werte das Ergebnis von Interpretationen und Schätzungen sind, die auch deutlich anders hätten ausfallen können.
- 64 In dieser Hinsicht überzeugt die Lösung von IAS 1 **theoretisch** mehr als die des Handelsrechts, das in § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB die Offenlegung der Ermessensspielräume nur für den Prüfungsbericht und damit nur für einen privilegierten Adressatenkreis (Aufsichtsrat, Hausbanken usw.) vorsieht. Eine derartige informationelle Diskriminierung der Anteilseigner ist weder politisch noch kapitalmarkttheoretisch zu rechtfertigen.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> HOFFMANN/LÜDENBACH, StuB 2002, S. 541 ff.

<sup>13</sup> RIEGER, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 212.

<sup>14</sup> Vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH, DB 2003, S. 781 ff.

Eine **praktische Besserstellung** wird der Adressat des IFRS-Abschlusses jedoch nur dann erhalten, wenn das Management sich nicht hinter im Grunde genommen nichtssagenden Wertmaßstäben und Beschreibungen – angemessen, ausreichend und vertretbar<sup>15</sup> – verschanzte, sondern deutlich macht, welche Posten des Abschlusses in besonderem Maße ermessensbehaftet sind, und dass bei einer – vom Regelwerk nicht verlangten – einseitig vorsichtigen Ausübung des Ermessens ein Abschluss statt mit einer schwarzen auch mit einer roten Zahl hätte enden können. 65

#### 4.4 *Information overload and materiality*

Der IASB verfährt im Konzert mit anderen Standardsetzern nach der Maxime: Immer mehr Informationen in immer **mehr** Berichten – Jahresabschlüssen, Quartalsberichten, Ad-hoc-Mitteilungen usw. – erhöhen die Effizienz der Kapitalmärkte. Empirisch belegen lässt sich diese Wirkungsannahme nicht. Sie vernachlässigt die Restriktionen der **Informationsverarbeitung**. Selbst unter der heroischen Annahme, das Management würde der fairen Information des Kapitalmarktes uneingeschränkten Vorrang vor Eigen- und Unternehmensinteressen geben, also nicht die Gelegenheit nutzen, brisante Informationen zwischen einer Unzahl irrelevanter, aber gesetzlich geforderter zu verstecken, kann die **Qualität** von Investorentscheidungen mit der Zahl der Informationen **abnehmen**. Verhaltenswissenschaftliche Studien beschreiben den Zusammenhang zwischen der **Menge** relevanter Informationen und der **Qualität** der Entscheidungen durch eine inverse, nach unten geöffnete U-Kurve.<sup>16</sup> Professionelle Pferdewetter sagen das Ergebnis eines Rennens zunächst besser voraus, wenn ihnen mehr Informationen gegeben werden. Eine weitere **Erhöhung** der Zahl der Informationen – schon über die Zahl von 5 hinaus – **senkt** die Vorhersagequalität. Beinahe ebenso wichtig ist aber: Das Vertrauen in das **eigene** Urteil steigt beständig mit der Zahl der Informationen. Bei großen Informationsmengen ist die Prognose daher objektiv sehr schlecht, das Vertrauen in sie aber umgekehrt sehr hoch.<sup>17</sup> Die Realität und deren Einschätzung driften gefährlich auseinander.<sup>18</sup> 66

Die Gründe für die nachteilige Wirkung zu großer Informationsmengen lassen sich in komplexen **sozialpsychologischen** Termini ausdrücken, inhaltlich geht es vor allem um Folgendes: Im wahren Leben (außerhalb akademischer oder regulatorischer Modellwelten) sind die Ressourcen der Informationsverarbeitung **beschränkt**. Bei immer mehr Informationen wird daher ein immer größerer Teil ausgeblendet. Nur **zufällig** sind im verbleibenden Teil die Informationen mit der höchsten Relevanz enthalten. Der Verweis auf die ohnehin nur bei einigen großen, regelmäßig von Analysten gecoverten Unternehmen gegebene Arbeitsteiligkeit der Informationsverarbeitung löst das Problem daher nicht. Für Experten mag die inverse U-Kurve zwar erst weiter rechts fallen, am Grundzusammenhang ändert sich nichts. In der informationsarbeitsteiligen Perspektive verschärft sich eher noch das Problem des Auseinanderdriftens von objektiver und subjektiver Qua- 67

<sup>15</sup> Vgl. HOFFMANN, DB 2000, S. 485 ff.

<sup>16</sup> PAREDES, 2003, S. 417 ff.

<sup>17</sup> TSAI/KLAYMAN/HASTIE, Workshop Paper, o. J.

<sup>18</sup> Ähnlich: KÜTING/STRAUSS, StuB 2011, S. 439 ff.

lität der Informationsverarbeitung. Jeder **verlässt** sich auf die Profis, seien diese nun Prüfer, Enforcementinstitutionen oder Ratingagenturen, aber jede dieser

- 68 Die vorgenannten Zusammenhänge sind längst bekannt. Die Politik kritisiert ein Zuviel an Informationen. EU-Kommissar McCreevy outed sich etwa angesichts der Einführung der IFRS in der EU als Nichtmitglied des Clubs der Transparency Freaks:

*„I wonder whether a flood of information is really the answer. ... Yet often the real problem in the digital age is how best to sift the mass of information that is available. How to find the needle in the haystack. Too much information may mean many investors will have to rely more heavily on professional analysts. ... I am not a fully paid-up member of the Transparency Freaks Club.“<sup>19</sup>*

Auch die Standardsetter selbst nehmen von Zeit zu Zeit das Unwort „*information overload*“ in den Mund. Den Zeigefinger richten sie dabei aber eher auf die Unternehmen. Die Information, dass drei Finger in die eigene Richtung weisen, bleibt zumeist unverarbeitet. Während die Postmoderne in allen möglichen anderen Gebieten der Entbürokratisierung das Wort redet, rudert die Prüfungs-, Enforcement- und Rechnungslegungsszene mit hohem Tempo in die andere Richtung, teils als Getriebene, teils als Handelnde. Dem Vorwurf, große Unternehmenskrisen seien nicht früh genug im Abschluss evident geworden, mag man nicht die Grenzen des eigenen Tuns entgegenhalten. Wohlfeiler ist das Versprechen immer engmaschiger (und damit immer bürokratischerer) Regulierung.

- 69 Auch die Aktivitäten des IASB fügen sich in dieses Bild. Im Regelwerk, genauer nur in den *Basis for Conclusions*, kommt der Begriff *information overload* ganze dreimal vor, einmal als zitierte, vom IASB aber zurückgewiesene Kritik an neuen Offenlegungspflichten (IAS 19. BC85E), die beiden anderen Male umgekehrt in der Zurückweisung eines Verlangens nach mehr Offenlegung (IFRS 4.BC201c und IFRS 6.BC52c). Es soll an dieser Stelle nicht vertieft werden, warum die beiden Fälle, in denen der IASB sich selbst auf die Gefahr des *information overload* beruft und ein Weniger an Angaben rechtfertigt, gerade Standards betreffen, die für lobbyistisch gut organisierte Branchen (Versicherungen bzw. Öl- und Mineralindustrie) gelten. Wichtiger sind folgende strukturelle Punkte:

- Die Masse der Anhangsangaben ergibt sich nicht aus den allgemeinen Vorschriften von IAS 1, sondern aus den **themenspezifischen** Standards, also aus IFRS 2 bis IFRS 8, IAS 2 bis IAS 41 und IFRIC 1 bis IFRIC 14.
- Aus **isolierter** Perspektive des jeweiligen Standards bzw. Regelungskontextes sprechen immer gute Gründe für eine Vielzahl an Anhangsangaben. Entsprechend nimmt die Zahl der verlangten Angaben mit beinahe jedem neuen oder neu gefassten Standard zu.
- Das **Gesamtbild** (*big picture*) spricht aus den o.g. Gründen aber gerade für eine Beschränkung der Anhangsangaben.
- Diese **Beschränkung** könnte der IASB **selbst** vornehmen.

<sup>19</sup> MCCREEVY, Rewarding excellence in legibility of accounts: meeting the IFRS challenge. [www.iasb-plus.com/europe/0611mccreevy.pdf](http://www.iasb-plus.com/europe/0611mccreevy.pdf).

- In einer moderaten Variante könnte er im **kasuistischen** System bleibend neue Angaben nur dann zulassen und vorschreiben, wenn an anderer Stelle mindestens eine Angabepflicht entfielen.
- In einer radikalen Variante würde er den gesamten kasuistischen Ansatz aufgeben zu Gunsten eines tatsächlich **prinzipienorientierten** Ansatzes, der außer ein paar wenigen Basisangaben nur die Darstellung der für das Verständnis der Rechenwerke des Abschlusses und die Beurteilung der Lage des Unternehmens wichtigsten Informationen im Anhang vorschreiben würde.

Zu einer derartigen Selbstbeschränkung kann sich der IASB aber ebenso wenig wie andere Standardsetter durchringen. Die Durchschnittslänge der Anhänge steigt daher im Zeitablauf immer mehr, bei 13 untersuchten Industrie- und Handelsunternehmen des DAX in 2010 etwa auf 68 Seiten.<sup>20</sup>

Es bleibt dem Anwender überlassen, hier gegenzusteuern und aus einer Unzahl von möglichen Anhangsangaben unter *materiality*-Gesichtspunkten eine Auswahl zu treffen. Hierbei muss der redliche Anwender jedoch mit Prüfungs- und Enforcementinstanzen rechnen, die checklistenorientiert arbeiten und die Berufung auf *materiality* nur ausnahmsweise akzeptieren. Der unredliche Anwender mag dies auch als Chance begreifen, das für das Publikum Brisante unter lauter Nichtssagendem zu verstecken.<sup>21</sup>

Für den redlichen Anwender besteht bei der **Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes** folgende Problemlage:<sup>22</sup>

- Das Schrifttum hält sich bei der Formulierung von Anforderungen an die Wesentlichkeit zurück; fast immer wird die Bedeutung der Umstände des Einzelfalls betont.
- Die daraus für die Unternehmen resultierende Rechtsunsicherheit ist im Bereich der Anhangsangaben zum IFRS-Konzernabschluss besonders misslich. Die IFRS kennen unzählige Angabevorschriften, von denen je nach Art der Unternehmenstätigkeit im jeweiligen Geschäftsjahr oft noch weit mehr als 100 oder mehr infrage kommen.
- Bemängelt dann der Abschlussprüfer oder zu einem späteren Zeitpunkt die DPR als Enforcementstelle eine fehlende (oder fehlerhafte) Anhangsangabe, ist eine von diesen Prüfungsinstanzen in qualitativer Hinsicht angenommene Wesentlichkeit schwer zu widerlegen. Der Beweis, dass die geforderte Information nicht einmal potenzielle Relevanz für (aktuelle und potenzielle) Kapitalgeber haben könnte, ist kaum zu erbringen.
- Die Position des Unternehmens ist dann tendenziell schlechter als bei einem Verstoß gegen Ansatz- oder Bewertungsvorschriften. Hat ein Unternehmen etwa von 100 gleichartigen Anlagegegenständen drei nicht oder in zu geringer Höhe angesetzt, ist bei einer Fehlergröße von nicht mehr als 3 % die Wesentlichkeit quantitativ schnell zu verneinen. Fehlen bei 100 Anhangsangaben deren drei, scheidet wegen der Unmöglichkeit, die Wichtigkeit der Angaben objektiv zu quantifizieren, eine entsprechende (quantitative) Argumentation.

<sup>20</sup> Vgl. KÜTING/STRAUSS, StuB 2011, S. 439ff.

<sup>21</sup> Vgl. zum Ganzen auch HOFFMANN/LÜDENBACH, DB 2007, S. 2213.

<sup>22</sup> Vgl. zum Nachfolgenden HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 3. Aufl. 2012, § 342b, Tz. 17.

- Die stattdessen notwendige qualitative Würdigung führt aber meist und damit auch auf Seiten der Prüfungsinstanz zu subjektiven Urteilen. Eine große Zurückhaltung der Prüfungsinstanzen beim Schluss vom Fehlen einzelner Anhangsangaben auf die Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung wäre daher u. E. geboten, ist in der Praxis aber nicht unbedingt zu beobachten.

Immerhin hat der IASB selbst das Problem erkannt und deshalb im Oktober 2010 die **Wirtschaftsprüferinstitute Schottlands und Neuseelands** mit einer Untersuchung beauftragt, wie der ständig steigende Umfang der Anhänge zu erklären und dieser Tendenz ggf. entgegenzuwirken ist. Die im Sommer 2011 unter dem Titel „*Losing the excess baggage; Reducing disclosures in financial statements to what's important*“ vorgelegte Studie<sup>23</sup> der beiden Institute kommt zu folgenden Ergebnissen:<sup>24</sup>

- **Diagnose:** Die ständige Ausweitung der Anhänge beruht einerseits auf einem **Teilversagen des Regelgebers:** „*Many disclosure requirements have been introduced in new or revised international accounting standards over the last ten years without any review of their overall impact on the length or usefulness of the resulting financial statements.*“ Mindestens ebenso wichtig sind aber Versäumnisse beim **Regelanwender** bzw. dessen **Prüfungsinstanzen:** „*It has been difficult to apply with confidence paragraph 31 of IAS 1 Presentation of Financial Statements. That paragraph of IAS 1 states that entities need not provide specific disclosures required by an IFRS if the information is not material. However, this important message has been lost, or at least undermined, by the general lack of emphasis on materiality.*“
- **Therapie:** Neben einer größeren Zurückhaltung des Regelgebers bei neuen Angabepflichten wird daher ein konsequenterer Umgang mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz gefordert. Folgende Beispiele werden angeführt: „*For example, in a power generation business, information on the item tangible fixed assets relating to power generation' is likely to be material. In a financial services company, while tangible fixed assets may be disclosed in the statement of financial position, they are likely to be relatively small. Consequently additional information in the notes is likely to be not material in such a business. In both of these businesses, if the share-based payment is not material, then further information in the notes will also be not material.*“

Die jetzt schon daraus zu ziehende praktische **Folgerung** stellt sich u. E. wie folgt dar:

- Viel stärker als bisher sind die **Spezifika** des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen; deshalb sind etwa bei wenig anlageintensiven **Dienstleistungsunternehmen** Angaben zur Entwicklung des Sachanlagevermögens (**Anlagespiegel**), zu Abschreibungsmethoden usw. regelmäßig komplett **entbehrlich**.<sup>25</sup>
- Der von den Prüfungsinstanzen gern gebrachte Einwand, bestimmte Sachverhalte, etwa aktienbasierte Vergütungen, Erwerb eigener Anteile, Zusage von Pensionen usw., seien ihrer „**Natur nach**“ stets wesentlich und damit im Anhang zu erläutern, ist unzutreffend. Weder bei **aktienbasierten Vergütun-**

<sup>23</sup> <http://www.nzica.com/reducingdisclosures>.

<sup>24</sup> Vgl. LÜDENBACH, PiR 2012 S. 32ff.

<sup>25</sup> Vgl. LÜDENBACH, PiR 2012, S. 32.

gen noch beim **Erwerb eigener Aktien** oder bei **Pensionszusagen** handelt es sich aus heutiger Sicht um ungewöhnliche Vorgänge. Der Generalverdacht der Wesentlichkeit ist daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr kommt es auf den Einzelfall an. Bei geringem Umfang entsprechender Transaktionen ist eine Angabe i. d. R. **nicht angezeigt**.

Der EFRAG kommt in einem *Discussion Paper* „Towards a Disclosure Framework for the Notes“ in 2012 z. T. zu ähnlichen Überlegungen.

#### 4.5 Formulierungsbeispiel für den allgemeinen Teil des Anhangs

Wie unter Rz 28ff. und Rz 66 dargestellt, sollte aus systematischer Sicht der Anhang frei von Selbstverständlichkeiten der Art „Abnutzbares Anlagevermögen wurde abgeschrieben“ bleiben. Die herrschende Praxis interpretiert die Anforderungen von IAS 1 aber anders. Nachfolgend ein dieser Praxis entsprechendes Formulierungsbeispiel für den allgemeinen Teil des Anhangs, nämlich die Angabe

71

- der Übereinstimmung mit IFRS (→ § 1 Rz 50),
- der im Geschäftsjahr erstmalig angewandten Standards, Änderungen und Ergänzungen von Standards und der Bedeutung zukünftiger Standards, Änderungen und Ergänzungen (→ § 24 Rz 59), wobei eine Beschränkung auf die Fälle, die das Unternehmen überhaupt potenziell berühren, in der Praxis zwar nicht üblich, unter dem allgemeinen *materiality*-Vorbehalt aber zulässig ist; Angaben zu Änderungen von IFRS 1 sind bspw. unter *materiality*-Gesichtspunkten für ein längst auf IFRS übergegangenes Unternehmen nicht notwendig, ebenso wenig bei einem reinen Handelsunternehmen ohne wesentliches selbst erstelltes Anlagevermögen; Angaben zur Neufassung von IAS 23, betreffend die pflichtweise Aktivierung von Zinsen auf Herstellungsvorgänge;
- zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Rz 25),
- zu Ermessen bei der Auslegung von Regeln (Rz 44) und der Vornahme von Schätzungen (Rz 50).

##### Beispiel

##### 1. Übereinstimmung mit IFRS, angewandte Standards, Bedeutung zukünftiger Standards

Der Konzernabschluss wurde nach den *International Financial Reporting Standards* (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Alle vom *International Accounting Standards Board* (IASB) herausgegebenen, für das Geschäftsjahr geltenden IFRS wurden von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der EU übernommen. Der Konzernabschluss entspricht damit auch den IFRS.

Für das Geschäftsjahr 2012 waren erstmals folgende Standards bzw. wesentliche Änderungen und Ergänzungen bestehender Standards anzuwenden  
.....:

Die Neuregelungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Unternehmens in 2012

Erst nach 2013 oder später anzuwenden sind .....:  
Größere Auswirkungen wird nur IFRS ..... haben.

## 2. Bilanzierungsmethoden

### Gliederungsmethoden

Die Bilanz wird nach **Fristigkeit** gegliedert. Die GuV ist nach dem **Umsatzkostenverfahren** aufgebaut. Die *cash flows* aus der betrieblichen Tätigkeit werden nach **der indirekten Methode** ermittelt.

### Aufwands- und Ertragsrealisierung

Umsatzerlöse bzw. sonstige betriebliche Erträge werden mit Erbringung der Leistung bzw. mit Übergang der Gefahren auf den Kunden realisiert. Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam. Zinserträge und -aufwendungen werden periodengerecht erfasst.

### Immaterielle Vermögenswerte

Erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten, selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte, aus denen dem Konzern wahrscheinlich ein künftiger Nutzen zufließt und die verlässlich bewertet werden können, mit den Herstellungskosten der Entwicklungsphase aktiviert und jeweils über eine **Nutzungsdauer von zwei bis zehn Jahren** planmäßig linear abgeschrieben. Die Herstellungskosten umfassen dabei alle direkt dem Herstellungsprozess zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der fertigungsbezogenen Gemeinkosten. Finanzierungskosten werden nicht aktiviert. Geschäftswerte aus der Konsolidierung und der Bewertung nach der *equity*-Methode werden gem. IFRS 3 nicht planmäßig abgeschrieben.

### Sachanlagen

Materielle Vermögenswerte, die im Geschäftsbetrieb länger als ein Jahr genutzt werden, sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, bewertet. Die Herstellungskosten umfassen alle direkt dem Herstellungsprozess zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der fertigungsbezogenen Gemeinkosten. Finanzierungskosten werden nicht angesetzt. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den erwarteten Nutzungsdauern im Konzern. Ausschließlich auf steuerlichen Regelungen beruhende Abschreibungen werden nicht angesetzt. Für Gebäude werden Nutzungsdauern zwischen **10 und 45 Jahren** zugrunde gelegt, Bauten und Einbauten auf fremden Grundstücken werden entsprechend der Laufzeit der Mietverträge bzw. einer niedrigeren Nutzungsdauer abgeschrieben. Als Nutzungsdauer für technische Anlagen und Maschinen werden **bis zu 10 Jahre** angesetzt. Betriebs- und Geschäftsausstattung wird bei normaler Beanspruchung über **3 bis 10 Jahre** abgeschrieben.

In den Sachanlagen sind geleaste Objekte aus *finance leases* enthalten. Ihr Erstansatz erfolgt mit dem Zeitwert oder dem niedrigeren Barwert der

Mindestleasingzahlungen. Die Fortschreibung entspricht der der übrigen Sachanlagen.

### **Außerplanmäßige Abschreibung**

Immaterielle Vermögenswerte sowie Sachanlagen werden zum Bilanzstichtag außerplanmäßig abgeschrieben, wenn der „erzielbare Betrag“ des Vermögenswerts unter den Buchwert gesunken ist. Der „erzielbare Betrag“ wird als der jeweils höhere Wert aus Nettozeitwert (*fair value less cost to sell*) und Barwert des erwarteten Mittelzuflusses aus dem Vermögenswert (*value in use*) ermittelt.

### **Finanzanlagen<sup>26</sup>**

Finanzanlagen werden **am Erfüllungstag**, d.h. zum Zeitpunkt des Entstehens bzw. der Übertragung des Vermögenswerts, zum *fair value* aktiviert. Für die weitere Bewertung wird gem. IAS 39 zwischen Forderungen, Fälligkeitsinvestments, veräußerbaren Werten (und im Umlaufvermögen ausgewiesenen Handelswerten) unterschieden. Forderungen und Fälligkeitswerte werden mit den amortisierten Anschaffungskosten oder dem niedrigeren erzielbaren Betrag angesetzt, veräußerbare Werte (und Handelswerte) mit dem beizulegenden Zeitwert, sofern dieser verlässlich bestimmbar ist. Wertschwankungen veräußerbarer Werte zwischen den Bilanzstichtagen werden erfolgsneutral in die Rücklagen eingestellt. Die erfolgswirksame Auflösung der Rücklagen erfolgt entweder mit der Veräußerung oder bei nachhaltigem Absinken des Marktwertes.

Von der Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte zu designieren (*fair value option*) wurde weder bei den Finanzanlagen noch bei den kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten Gebrauch gemacht.

### **Vorräte**

Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten, die auf Basis von **Durchschnittspreisen** ermittelt werden, oder zu Herstellungskosten. Die Herstellungskosten umfassen alle direkt dem Herstellungsprozess zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der fertigungsbezogenen Gemeinkosten. Finanzierungskosten werden aktiviert. Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt zum jeweils niedrigeren Betrag aus Anschaffungs-/Herstellungskosten einerseits und realisierbarem Nettoveräußerungspreis andererseits.

### **Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte<sup>27</sup>**

Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte umfassen Forderungen, Wertpapiere sowie Bankguthaben und Kassenbestände. Alle kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte werden **am Erfüllungstag**, d.h. zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung bzw. der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums, zunächst mit ihrem *fair value* angesetzt, der i. d. R. den Anschaffungskosten entspricht. Nach IAS 39 werden die finanziellen Vermögenswerte in

<sup>26</sup> I. d. F. IAS 39 vor Verabschiedung des ab 2013 anzuwendenden IFRS 9.

<sup>27</sup> I. d. F. IAS 39 vor Verabschiedung des ab 2015 anzuwendenden IFRS 9.

der Folgezeit unterschieden in Forderungen, zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte, bis zur Endfälligkeit gehaltene und zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte. Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Vermögenswerte werden zu jedem Bilanzstichtag zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Zu Handelszwecken und zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte werden dagegen am Bilanzstichtag zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, wobei die Wertänderung veräußerbarer Werte erfolgsneutral erfasst wird. Neben den erforderlichen Einzelwertberichtigungen wird erkennbaren Risiken aus dem allgemeinen Kreditrisiko durch Bildung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. In Fremdwährung valutierende Forderungen werden zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Flüssige Mittel sind zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Fremdwährungsbestände sind zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

### Derivate

Derivative Finanzinstrumente werden im Konzern ausschließlich entsprechend einer konzerninternen Richtlinie zur Sicherung von Zins- und Währungsrisiken auf Basis einer vom Vorstand definierten und von einem Gremium überwachten Sicherungspolitik eingesetzt. Gem. IAS 39 werden alle Finanzderivate im Zugangszeitpunkt zum *fair value*, i. d. R. entsprechend den Anschaffungskosten, erfasst und in der Folge zum Bilanzstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Soweit die eingesetzten Finanzinstrumente wirksame Sicherungsgeschäfte im Rahmen einer Sicherungsbeziehung nach den Vorschriften von IAS 39 sind, führen die Zeitertschwankungen nicht zu Auswirkungen auf das Periodenergebnis während der Laufzeit des Derivates. Sicherungsgeschäfte werden entweder zur Absicherung beizulegender Zeitwerte oder zur Absicherung künftiger *cash flows* abgeschlossen. Im Falle einer wirksamen Absicherung von beizulegenden Zeitwerten gleichen sich die Zeitertschwankungen des gesicherten Vermögenswertes bzw. der gesicherten Schulden und die des Finanzinstrumentes in der GuV aus. Zeitertschwankungen aus einer wirksamen *cash-flow*-Sicherung werden erfolgsneutral in der entsprechenden Rücklagenposition erfasst. Ist der gesicherte Zahlungsstrom eine Investition, so wird das Grundgeschäft mit dem Sicherungskurs eingebucht. Soweit die eingesetzten Derivate nicht als wirksame Sicherungsgeschäfte, sondern als Handelsgeschäfte nach IAS 39 qualifiziert werden oder die Sicherung in Teilen ineffektiv ist, sind Zeitertschwankungen unmittelbar als Gewinn oder Verlust in der GuV zu berücksichtigen.

### Rückstellungen

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen beruht auf dem in IAS 19 vorgeschriebenen Anwartschaftsbarwertverfahren für leistungsorientierte Altersversorgungspläne. Der in den Pensionsaufwendungen enthaltene Zinsanteil wird als **Zinsaufwand im Finanzergebnis** ausgewiesen. Sonstige Rückstellungen werden gebildet, soweit eine aus einem vergangenen Ereignis resultierende Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Vermögensabfluss führt, und sich diese Vermögensbelastung zuverlässig schätzen lässt. Musste die Rückstellungsbildung unterblei-

ben, weil eines der genannten Kriterien nicht erfüllt ist, sind die entsprechenden Verpflichtungen unter den Eventualschulden ausgewiesen, soweit nicht eine Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ganz gering ist. Rückstellungen für Verpflichtungen, die voraussichtlich nicht bereits im Folgejahr zu einer Vermögensbelastung führen, werden i.H.d. Barwertes des erwarteten Vermögensabflusses gebildet. Der Wertansatz der Rückstellungen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Rückstellungen in Fremdwährung sind zum Stichtagskurs umgerechnet.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing-Verträgen werden zum Vertragsabschlusszeitpunkt mit dem Barwert der Leasingraten, übrige Verbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. In Fremdwährung valutierende Verbindlichkeiten werden zum Mittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

### **Latente Steuern**

Latente Steuern werden gem. IAS 12 für Bewertungsunterschiede zwischen den Steuerbilanzen der Einzelgesellschaften und dem Konzernabschluss gebildet. Steuerliche Verlustvorträge, die wahrscheinlich zukünftig genutzt werden können, werden i. H. d. latenten Steueranspruchs aktiviert.

### **3. Schätzungen und Beurteilungen des Managements**

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind zu einem gewissen Grad Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten der Berichtsperiode auswirken. Durch von den Annahmen abweichende Entwicklungen können die sich tatsächlich einstellenden Beträge von den ursprünglich erwarteten Schätzwerten abweichen. Die auf eine Sicht von 12 Monaten am stärksten von einem entsprechenden Risiko betroffenen Vermögenswerte und Schulden des Konzernabschlusses sind die *goodwills* und die Rückstellungen für Passivprozesse. Hinsichtlich der Prämissen, die bei der Werthaltigkeitsprüfung der *goodwills* zugrunde gelegt wurden, wird auf die Erläuterung des immateriellen Anlagevermögens verwiesen. Den Prozessrückstellungen liegen rechtliche Einschätzungen unserer Anwälte zugrunde. In allen Fällen wurden bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses vorliegende werterhellende Umstände berücksichtigt.

## **5 Angaben zu Zahlungspflichten aus schwebenden Geschäften<sup>28</sup>**

IAS 1.114(d)(i) sieht eine Angabe der **nicht bilanzierten vertraglichen Verpflichtungen** vor. Zweck einer solchen Offenlegung ist die Darstellung der

72

<sup>28</sup> Zum Ganzen: FREIBERG, PiR 2008, S. 273 ff.

künftigen Liquiditätslage des Unternehmens. Unklar ist allerdings der **Status** der vorgenannten Vorschrift; platziert ist sie im Kapitel „Struktur des Anhangs“.

- Nach einer möglichen Interpretation hält IAS 1.114(d)(i) lediglich fest, an welcher Gliederungsstelle nach anderen Standards geforderte Angaben zu nicht bilanzierten finanziellen Verpflichtungen aus schwebenden Verträgen zu platzieren sind.
- Nach anderer Lesart wären entsprechende Angaben auch dann verlangt, wenn sie nicht explizit in anderen Standards vorgeschrieben sind.

Für die zweite Interpretation spricht die Vorgabe von IAS 1.112(c) zur **Vollständigkeit** der Berichterstattung. Nach ihr hat der Anhang jede Information zu geben, „*that is not presented elsewhere in the financial statements but is relevant to an understanding of them.*“ U. E. hat i. V. m. dieser Regelung IAS 114(d)(i) den Charakter einer Auffangvorschrift (Rz 11): Soweit Angabepflichten zu Zahlungsverpflichtungen schwebenden Geschäften nicht in anderen Standards enthalten sind, ergeben sie sich aus IAS 1. im Einzelnen ist danach wie folgt zu differenzieren:

Aus den Einzelstandards ergeben sich Angabepflichten für

- *operating leases* beim Leasingnehmer (IAS 17.35a) (→ § 15 Rz 191)
- **schwebende Beschaffungsgeschäfte** über
  - **Sachanlagen** (IAS 16.74c) (→ § 14 Rz 25),
  - *investment properties* (IAS 40.75h) (→ § 16 Rz 123),
  - **Agrarprodukte** (IAS 41.49(b)) (→ § 40 Rz 69),
  - **immaterielle Anlagen** (IAS 38.122e) (→ § 13 Rz 93).
- bislang nicht ausgereichte, aber rechtsverbindlich **zugesagte Kredite** (IFRS 7.B10) (→ § 28 Rz 314).

Nicht durch Einzelstandards geregelt sind hingegen Zahlungsverpflichtungen betreffend

- **Bestellungen auf Vorräte** im Anwendungsbereich von IAS 2
- **Bestellungen von nicht aktivierungsfähigen Leistungen.**

Nach der hier vertretenen Auffassung kann eine Angabe allerdings auch in den beiden letzten Fällen wegen des Auffangcharakters von IAS 1.114(d)(i) nicht unterbleiben.

## 6 Besondere Angabepflichten für deutsche IFRS-Anwender

- 73 Das Bilanzrechtsreformgesetz sieht mit Wirkung ab 2005 eine Befreiung des deutschen IFRS-Anwenders von den **Konzernanhangsvorschriften der §§ 313 und 314 HGB** vor (→ § 7 Rz 8ff.). Dieser Grundsatz erfährt fünf in § 315a HGB geregelte **Ausnahmen**:

- Soweit nicht schon nach IFRS verlangt, sind im Konzernanhang die nach § 313 Abs. 2 bis 3 HGB geforderten Angaben zu den konsolidierten und nichtkonsolidierten **Beteiligungen** zu machen, d.h., bei Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sind Name und Sitz sowie Anteil am Kapital anzugeben, bei anderen Beteiligungen (mit mindestens 20 % Anteilsquote) sind zusätzlich die Höhe des Eigenkapitals und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres angabepflichtig.

- Nach § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer** der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen, auszuweisen.
- Nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind die **Organbezüge** anzugeben.
- Für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen ist gem. § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB anzugeben, ob die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene **Erklärung zum Corporate Governance Codex** abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist.
- Nach § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB ist das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Konzernabschlussprüfer aufzuschlüsseln nach
  - Abschlussprüfungen,
  - sonstigen Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
  - Steuerberatungsleistungen,
  - sonstigen Leistungen gegenüber Mutter- oder Tochterunternehmen.

Soweit gem. § 325 Abs. 2a HGB für Zwecke der vollen Bundesanzeigerpublizität ein IFRS-Einzelabschluss erstellt wird (→ § 7 Rz 4), finden die Vorschriften des § 285 Satz 1 Nrn. 7, 8 Buchstabe b, 9 bis 11a, 14 bis 17 HGB, des § 286 Abs. 1 und 3 HGB sowie des § 287 HGB Anwendung.

Die vorgenannten Angaben **ergänzen** die nach IAS 1 verlangten Offenlegungen. Fraglich ist ihre Positionierung. Infrage kommt die Darstellung

- in einem gesonderten Teil außerhalb des IFRS-Anhangs, ähnlich dem von deutschen IFRS-Anwendern verlangten Lagebericht, der gem. IAS 1.13 kein Teil des IFRS-Abschlusses ist, oder
- innerhalb des IFRS-Anhangs.

Nur die zweite Variante entspricht u.E. dem Regelungszweck von § 315a Abs. 1 HGB. Gegen die Einbeziehung in den Anhang bestehen auch aus Sicht von IAS 1 keine Bedenken, da die ergänzenden Angaben die in IAS 1.113 geforderte Systematik des Anhangs nicht gefährden (Rz 13).

Die nach § 315a HGB geforderten Angaben sind aus Sicht des IFRS-Regelwerks als freiwillig zu werten. Aber auch für freiwillig gegebene Informationen müssen nach IAS 1.38 (→ § 2 Rz 8) nicht nur die Daten der aktuellen Periode, sondern auch die des Vorjahres angegeben werden. In der deutschen IFRS-Praxis wird die Pflicht zu Vorjahreswerten bei den Angaben zum Beteiligungsbesitz zu wenig beachtet.<sup>29</sup>

## 7 Unterlassung nachteiliger Angaben – explizite und implizite Schutzklauseln

Das Handelsrecht sieht die **Unterlassung** von Angaben vor:

- nach einer Generalklausel: Die Unterlassung von Angaben gem. § 286 Abs. 1 HGB ist für das Wohl der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder erforderlich (Unterlassung im **öffentlichen Interesse**).
- nach spezifizierten Regeln: Angaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 286 Abs. 2 HGB) sowie bestimmte Angaben zu Beteiligungsgesellschaften (§ 286 Abs. 3 HGB) bzw. zum Konsolidierungskreis (§ 314 Abs. 3 HGB)

74

<sup>29</sup> Dazu sowie allgemein zu den Pflichtangaben nach § 315a HGB: ZEYER/MAIER, PiR 2010, S. 189ff.

können unterbleiben, wenn die Offenlegung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dem Unternehmen bzw. Konzern erhebliche Nachteile zufügen könnte (Unterlassung im **Unternehmensinteresse**).

- 75 Die Frage des **öffentlichen Geheimhaltungsinteresses** spielt im IFRS-Regelwerk keine Rolle. Gleichwohl könnte etwa ein für die Bundesrepublik tätiges Rüstungsunternehmen durch die §§ 93 ff. StGB angehalten sein, zur Vermeidung von Landesverrat die durch einen Segmentbericht geforderten Detailangaben zum Produktionsprogramm zu unterlassen. Bei einem derartigen Konflikt zwischen beachtlichem nationalem Recht und den Anforderungen des IFRS-Regelwerks bleibt das nationale Recht u. E. vorrangig.<sup>30</sup> Die nach IFRS erforderlichen Angaben müssen dann unterbleiben und die nach IAS 1.14 verlangte *compliance*-Erklärung (Rz 18 und Rz 26) im Anhang muss entsprechend eingeschränkt werden. Dies gilt jedenfalls für den **pflichtweise** zu erstellenden IFRS-Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Konzerne.

Für den **freiwilligen** Konzernabschluss sowie den **freiwilligen** zur Erfüllung der Bundesanzeigerpublizität veröffentlichten **IFRS-Einzelabschluss** (→ § 7 Rz 10 ff.) ist eine andere Wertung denkbar: Landesverrat bzw. die Offenbarung von Staatsgeheimnissen kann insofern auch durch völligen Verzicht auf eine IFRS-Bilanzierung vermieden werden. In diesem Sinne trifft § 325 Abs. 2a Satz 5 HGB folgende Regelung: „Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 HGB auf den Anhang die in Satz 2 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, so entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.“ Die Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes führt hierzu noch Folgendes aus: „Steht ausnahmsweise das durch § 286 Abs. 1 HGB geschützte öffentliche Interesse einer nach den IAS erforderlichen Berichterstattung entgegen, so ist die befreiende Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses nicht möglich. Diese in Satz 5 getroffene Regelung misst einerseits dem öffentlichen Interesse gegenüber dem IFRS-Einzelabschluss das gleiche Gewicht bei wie gegenüber dem (HGB-)Jahresabschluss zu, vermeidet es andererseits, dass ein den IFRS nicht vollständig entsprechender Einzelabschluss nach Absatz 2a Satz 1 in eine Pflichtveröffentlichung des Unternehmens Eingang findet.“

Eine § 325 Abs. 2a Satz 5 HGB entsprechende Regelung ist in § 315a HGB (**freiwilliger IFRS-Konzernabschluss**) nicht enthalten. Unmittelbar ist eine derartige Bestimmung auch nicht erforderlich, da die Vorschriften zum Konzernanhang keine Analogregelungen zu § 286 Abs. 1 HGB enthalten. Gleichwohl stellt sich auch in Konzernabschlussfällen die Frage einer Güter- und Rechtsabwägung zwischen Informationspflichten des Rechnungslegungsrechtes einerseits und straf- oder ordnungsrechtlich bewehrten Geheimhaltungspflichten andererseits. In Anwendung des in der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsreformgesetzes zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens wird man auch hier die Inanspruchnahme des Wahlrechtes zur **freiwilligen IFRS-Konzernbilanzierung** gem. § 315a Abs. 3 HGB daran binden müssen, dass Angaben nicht im öffentlichen Interesse unterbleiben.

- 76 Zur Unterlassung von Angaben im **Unternehmensinteresse** kennt das IFRS-Regelwerk eine explizite und eine implizite Vorschrift:

<sup>30</sup> Mit anderer Begründung, aber gleichem Ergebnis HALLER, in: BAETGE et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IAS, 2. Aufl., IAS 14, Tz. 14.

- Ausdrücklich geregelt ist folgender Fall: Für die aus einem Streit (*dispute*) mit einer anderen Partei resultierenden **Rückstellungen** oder Eventualverbindlichkeiten sind die nach IAS 37.84ff. verlangten Angaben (z.B. erwartete Belastung) dann nicht zu machen, wenn dadurch die Position des Unternehmens im Streitfall ernsthaft beeinträchtigt werden kann. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegvorschrift ist gem. IAS 1.131 anzugeben.
- Eine implizite Schutzklausel enthält IAS 1.130: Die in IAS 1.125 verlangte Offenlegung von Informationen über die Schlüsselprämissen und Hauptunsicherheitsquellen von **Schätzwerten** wird eingeschränkt. Eine Offenlegung von **Unternehmensplanungen** (*budget informations*) und Prognosen ist nicht verlangt. Insbesondere die Bestimmung des *value in use* des *goodwill* und anderer Anlagegegenstände fußt aber in aller Regel auf Unternehmensplanungen, da der *value in use* regelmäßig nur auf der Ebene der Zahlungsmittel generierenden Einheit und damit auf der Grundlage von Budgetplanungen für die relevanten Unternehmensbereiche bestimmt werden kann (→ § 11 Rz 38). Die Hauptunsicherheit, nämlich die Annahmen über die zukünftigen Erträge und Aufwendungen, ist dann in diesen Fällen nicht offenlegungspflichtig (Rz 58).

Die Möglichkeit, Angaben im Unternehmensinteresse zu unterlassen, wird bereits im **Handelsrecht** restriktiv interpretiert. Soweit es um Beteiligungsverhältnisse und den Konsolidierungskreis geht, wird sie gem. § 313 Abs. 3 Satz 2 HGB und § 286 Abs. 3 Satz 3 HGB kapitalmarktorientierten Unternehmen generell verwehrt. Dieser Ausschluss gilt durch den Verweis in § 315a Abs. 1 HGB auf § 313 HGB auch für die kapitalmarktorientierten Unternehmen, die ab 2005/2007 ihren Konzernabschluss nach IFRS erstellen müssen. Fraglich ist, wie der für den **freiwilligen IFRS-Anwender** in § 315a Abs. 3 HGB i. V. m. § 315 Abs. 1 HGB enthaltene Verweis auf § 313 HGB sowie der in § 325 Abs. 2a HGB enthaltene Verweis auf § 286 Abs. 3 HGB zu interpretieren ist.

- Dem Wortlaut nach könnte es insofern bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzklausel bleiben. Die IFRS-*compliance*-Erklärung wäre auch hier entsprechend einzuschränken.
- Eine zweite Lesart scheint aber ebenso möglich: Wenn schon die Unterlassung von Angaben im öffentlichen Interesse zum Wegfall des Wahlrechtes zur IFRS-Bilanzierung führt (Rz 75), sollte dies erst recht für die Unterlassung von Angaben im Unternehmensinteresse gelten.

Für die erste und gegen die zweite Lesart spricht u. E., dass das IFRS-Regelwerk zwar das öffentliche Geheimhaltungsinteresse nicht anerkennt, aber punktuell in IAS 37 und allgemein in IAS 1 die Interessen des Unternehmens an einer Nichtveröffentlichung berücksichtigt. Diesem Gedanken würde Rechnung getragen, wenn in Ausnahmefällen Angaben gem. § 314 Abs. 3 HGB und § 286 Abs. 3 HGB unterblieben.

## 8 Anwendungszeitpunkt, Rechtsentwicklung

IAS 1 in der in 2011 geänderten Fassung ist für alle Abschlüsse anzuwenden, deren Berichtszeitraum ab dem 1.7.2012 beginnt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen (IAS 1.139j)....

77

- 78 Die Neufassung von IAS 1 unterscheidet sich von IAS 1 rev. 2007 bez. der Angabepflichten zum sonstigen Einkommen (*other comprehensive income*) oder der auf diesem Einkommen lastenden Steuer. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf → § 2 Rz 52 und § 2 Rz 80 verwiesen.
- 79 Wegen der im Zeitablauf erweiterten Angabevorschriften nach anderen Standards, etwa IFRS 7 für Finanzinstrumente, wird auf die entsprechenden Paragraphen dieses Kommentars verwiesen.

## 9 Zusammenfassende Praxishinweise, Verweis auf Checkliste „Abschlussangaben“

- 80 Aus den ökonomischen Grenzen des Informationsgehalts von Bilanz und GuV und der anderen Rechenwerke des Jahresabschlusses (Rz 62) ergibt sich die **Hauptfunktion** des Anhangs. Er soll insbesondere Antwort auf folgende Fragen geben (Rz 15):
- Wie sind die Zahlen der Rechenwerke zustande gekommen? (**Methoden und ggf. Prämissen**)
  - Was enthalten die Zahlen in den Rechenwerken? (**Disaggregation der Posten**)
  - Was enthalten die Zahlen der Rechenwerke demgegenüber (noch) nicht? (Ereignisse **nach dem Stichtag**, Eventualverbindlichkeiten usw.)
- Diesen funktionalen Überlegungen entspricht der in IAS 1.114 enthaltene **Gliederungsvorschlag** für den Anhang (Rz 17). Er trennt im Wesentlichen zwischen
- **allgemeinen Angaben, darunter**
    - eine Angabe der Übereinstimmung mit IFRS (→ § 1 Rz 50ff.) sowie
    - Methodenangaben,
  - **Postenerläuterungen und**
  - **sonstigen Angaben.**
- 81 Die **Postenerläuterungen** und **sonstigen** Angaben sind überwiegend nicht in IAS 1, sondern in den spezifischen Standards geregelt und von uns dort auch kommentiert (Rz 9).
- 82 Der **allgemeine** Teil des Anhangs umfasst
- die kurze Versicherung der Übereinstimmung des Abschlusses mit IFRS sowie Angaben zur Auswirkung im Geschäftsjahr erstmalig angewandter bzw. in zukünftigen Geschäftsjahren erstmalig anzuwendender neuer bzw. revidierter Standards (Rz 71),
  - im Konzernabschluss Angaben zu Konsolidierungskreis- und Konsolidierungsmethoden (→ § 32 Rz 176),
  - allgemeine Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Rz 26 und Rz 71),
  - spezielle Angaben zur Ausübung des Ermessens bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Rz 44 und Rz 71),
  - Angaben zu Fehler- bzw. Anpassungsrisiken, die sich aus (zukunftsbezogenen) geschätzten Werten ergeben (Rz 50 und Rz 71).
- 83 Für die **allgemeinen Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wird unter Rz 71 ein **Formulierungsbeispiel** gegeben, das der ganz herrschenden Praxis entsprechend viele Selbstverständlichkeiten enthält (Rz 30).

Als Bestandteil der Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (*in the summary of significant accounting policies*) sind die bedeutsamsten Ermessensentscheidungen (*judgements with the most significant effect*) anzugeben, die bei der Regelanwendung getroffen wurden (Rz 44).

Im Unterschied zu den Angaben über das Ermessen bei der **Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe** sind die Angaben zum Ermessen bei der Schätzung **unsicherer Werte** nicht auf die bedeutsamsten (*most significant*) Fälle beschränkt. Angaben sind vielmehr für **alle** geschätzten Vermögenswerte und Schulden notwendig, die ein signifikantes Anpassungsrisiko haben (Rz 52).

Eine **allgemeine** Einschränkung ergibt sich aus dem *materiality*-Vorbehalt, dem IAS 1.116 wie jede andere Regel unterliegt. Eine **spezielle** Einschränkung wird in **zeitlicher** Hinsicht vorgenommen: Nur das Risiko einer signifikanten Anpassung innerhalb der nächsten 12 Monate führt zu einer Offenlegungspflicht. Aus diesem Zeitkriterium ergeben sich sachlich kaum gerechtfertigte Differenzierungen (Rz 53).

Zu konkretem **Inhalt und Form** der für Schätzwerte geforderten Offenlegung hält IAS 1 Folgendes fest (Rz 56):

- Die risikobehafteten Vermögenswerte und Schulden sind in der Weise zu **identifizieren**, dass
  - die **Art** der von signifikanten Anpassungsrisiken betroffenen Vermögenswerte oder Schulden sowie
  - deren **Buchwerte** angegeben werden (IAS 1.116a und b).
- Die bei den identifizierten Vermögenswerten oder Schulden konkret vorliegenden Schätzunsicherheiten können je nach den Umständen (*according to the circumstances*) in verschiedener **Form** präsentiert werden, z. B. durch Offenlegung
  - der **Art** der Annahmen und der Unsicherheit,
  - der **Sensitivität** der Buchwerte gegenüber den Prämissen.

Die Angabepflichten zu den Schätzwerten werden zum Teil durch die in IAS 1.130 implizit enthaltene **Schutzklausel** konterkariert. Die Offenlegung von Budgetinformationen ist danach nicht verlangt. Der wichtige Bereich des nur auf der Ebene der Zahlungsmittel generierenden Einheit durchzuführenden *impairment*-Tests wird auf diese Weise von einer konkretisierten Angabepflicht ausgenommen. Explizite und implizite Schutzklauseln bestehen auch für andere Bereiche (Rz 74).

Für **deutsche Anwender** bestehen einige besondere Angabepflichten, u. a. ist eine Aufstellung des Beteiligungsbesitzes geboten (Rz 73).

Auf die **Checkliste „Abschlussangaben“** wird verwiesen (Rz 8).